



**Neunzehnter und Zwanzigster Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Steiermärkischen Landtag
(1999 - 2000)**

Vorwort

Der vorliegende **19. und 20. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Steiermärkischen Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Steiermark im Zeitraum vom **1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2000**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2001 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1999/2000 eingelangten Beschwerden sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Steiermark für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in der Steiermark geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 7. März 2001 einstimmig beschlossen. Er soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle, als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Horst Schender
Dr. Christa Krammer
Ingrid Korosec

Wien, im März 2001
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	1
3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren	2
4 Dienstrecht	4
4.1 Nachteilige Auswirkungen der Dienst- und Gehalts- ordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz auf jüngere Bedienstete	4
5 Gesundheitswesen	6
5.1 Verfahrensfehler bei Ablehnung der Einfuhrbewilligung für ein Medikament	6
6 Sozialrecht	8
6.1 Probleme im Sozialhilferecht	8
6.1.1 Allgemeines	8
6.1.2 Gegenüberstellung der Sozialhilferichtsätze ab 1.1. 2000	11
6.1.3 Kostenersatz in der Sozialhilfe	12
6.1.4 Verwaltungsgerichtshof bestätigt Rechtsansicht der VA	16
6.1.5 Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen	17
6.1.6 Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete, "konsumentenfreundlichere" Heimverträge ein	19
6.1.7 Lange Dauer von Unterhalts- und Unterhaltsvorschussverfahren gebieten ein Tätigwerden des Gesetzgebers	22
6.1.8 Anfall und Auszahlung von Pflegegeld	25
7 Raumordnungs- und Baurecht	27
7.1 Raumordnung	27
7.1.1 Legistische Anregung	27
7.1.2 Einzelfälle	27
7.1.2.1 Mangelnder Hinweis auf einen Entschädigungsantrag nach dem Stmk Raumordnungsgesetz - Amt der Steiermärkischen Landesregierung	27
7.1.2.2 Umgehung der Einkaufszentrenregelung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und des Entwicklungsprogrammes zur Versorgungs-	

	infrastruktur - Gemeinde Fohnsdorf	28
7.1.2.3	Überwälzung von Planungskosten auf den Grundstückseigentümer - Marktgemeinde Pischelsdorf in der Steiermark	30
7.1.2.4	Halten eines Hahnes im reinen Wohngebiet - Magistrat der Stadt Graz	32
7.2	Baurecht	34
7.2.1	Schäden an einer Stützmauer - schikanöse Vorgangsweise - qualifizierte Verkennung der Rechtslage - Marktgemeinde Pinggau	34
7.2.2	Vorschreibung einer bestimmten Färbelung von Holzteilen eines Wohnhauses aus Gründen des Ortsbildschutzes - mangelhafte Sachverständigengutachten - Gemeinde Landl	36
7.2.3	Lärmbelästigung durch Pferdehaltung - fehlende Baubewilligung für Nutzungs- änderung von Rinderstall in Pferdestall - Gemeinde Mitterdorf	38
7.2.4	Bewilligungspflicht eines Volleyballfangnetzes - Gemeinde St. Peter-Freienstein	40
7.2.5	Rechtswidriger Baubewilligungsbescheid durch überschießende Interpretation des § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz - Magistrat der Stadt Graz	41
7.2.6	Bewilligung von Abstellplätzen - Gemeinde Aibl	43
7.2.7	Rechtsanwalt statt Baubehörde - Marktgemeinde Lieboch	45
7.2.8	Verfahrensverzögerungen	46
7.2.8.1	Verschleppung eines Bauansuchens zur Errichtung von drei Architektenhäusern - Erlassung von unzulässigen Bebauungsrichtlinien zur Verhinderung einer Bauführung - Gemeinde Stallhof	46
7.2.8.2	Schleppende Verfahrensführung - Magistrat der Stadt Graz	48
7.2.8.3	Zögernde Vorgangsweise der Baubehörde - Stadtgemeinde Köflach	51
7.2.8.4	Säumnis in einem Berufungsverfahren - jahrelange konsenslose Benützung eines Stallgebäudes - Säumnis mit der Erteilung baupolizeilicher Aufträge - unterlassene Beiziehung eines Nachbarn im Verfahren zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes - Gemeinde Rohr bei Hartberg	52
7.2.8.5	Säumnis bei Erlassen eines baupolizeilichen Auftrages - Stadtgemeinde Mürzzuschlag	54
7.2.8.6	Verzögerungen bei Vollstreckungsersuchen - Gemeinde Rosental an der Kainach	54
7.2.8.7	Verzögerungen bei der Erlassung eines Beseitigungsauftrages - Gemeinde Rosental an der Kainach	55
7.2.8.8	Säumigkeit im Verfahren zur Vollstreckung eines baupolizeilichen Beseitigungs- auftrages - Stadt Graz	55
8	Landes- und Gemeindestraßen	57
8.1	Aufschließung einer Wohnhausanlage über einen Servitutsweg ohne Prüfung von dessen Eignung	57
9	Gemeinderecht	59
9.1	Unfall im städtischen Kindergarten - perforierende Verletzung des rechten Auges durch ein Drahtstück - Ablehnung der Haftung für mögliche Dauerfolgen - Stadtgemeinde Knittelfeld - Empfehlung	59
9.2	Sachfremde Äußerungen in einem Schrift- satz des Bürgermeisters der Landeshaupt-	

Inhalt

	stadt Graz an den Verfassungsgerichtshof	64
9.3	Einbau neuer Kunststofffenster in ein Gemeindewohnhaus - fehlende Rechtsfolgenbelehrung in Zustimmungserklärung der Gemeinde zum Einbau neuer Fenster durch die Mieter - Stadtgemeinde Leoben	65
10	Gewerberecht	67
10.1	Gewerbeausübung in Gastgärten	67
11	Polizeirecht	69
11.1	Private Verkehrspolizei	69
11.2	Alkotest im Schlafzimmer	71
11.3	Fahrzeugabschleppung wirft zahlreiche Rechtsprobleme auf	73
12	Schulwesen	75
12.1	Anrechnung von Vordienstzeiten aus dem EU-Ausland	75
13	Land- und Forstwirtschaft	76
13.1	Der Auskunftspflicht Genüge getan	76

1 Einleitung

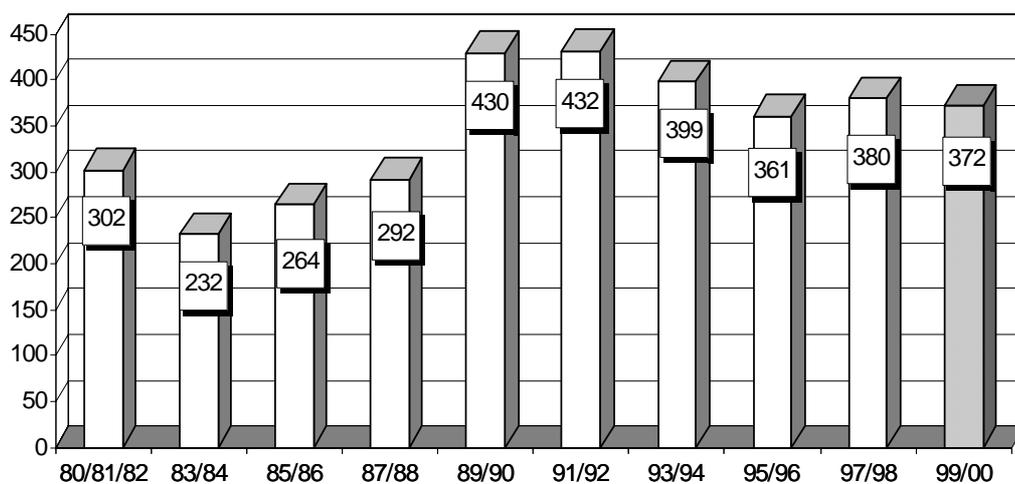
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Steiermärkische Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 58/1982, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **Neunzehnten** und **Zwanzigsten Berichtes** an den Steiermärkischen Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1999/2000) wurden insgesamt 372 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Steiermärkische
Landes- und Gemeindeverwaltung**



Allgemeines

Insgesamt konnten 349 der 372 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 26.2.2001) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 1999/2000):

Aktenanfall	372
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	47
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	218
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	40
Beschwerde zurückgezogen	39
VA unzuständig	4
Empfehlung	1
Gesamterledigung	349

Offene Akten	23
---------------------	-----------

Im Berichtszeitraum (1999/2000) hielten die Volksanwälte 36 Sprechtage in der Steiermark ab.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Steiermark zeigt nachstehende Übersicht:

Allgemeines

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	97/98	99/00
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer			
ST-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	6
ST-GES	Gesundheitswesen	12	8
ST-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	57	46
ST-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Dr. Christa Krammer</i>	<i>77</i>	<i>61</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
ST-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	40	46
ST-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	147	149
ST-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	5	6
ST-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	29	25
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>221</i>	<i>226</i>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
ST-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	13	3
ST-POL	Staatsbürgerschaft, Wählererevidenz, Straßenpolizei	14	21
ST-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	6	12
ST-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	20	21
ST-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	29	28
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>82</i>	<i>85</i>
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		380	372

Bundesverwaltung (Beschwerden aus der Steiermark)		
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer	212	208
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	113	124
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	210	221
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	169	159

Gesamt Bundesverwaltung	704	712
Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	1084	1084

4 Dienstrecht

4.1 **Nachteilige Auswirkungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz auf jüngere Bedienstete**

§ 16 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957 idgF, enthält abschließende Regelungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ohne dass eine Anrechnung von Schul- und Ausbildungszeiten, mögen diese auch ein Anstellungserfordernis gewesen sein, möglich ist.

Für Beamte des Bundes und des Landes Steiermark sowie für öffentlich-rechtliche Bedienstete anderer steirischer Gemeinden, deren Dienstverhältnis auf dem Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl.Nr. 34/1957 idgF, gegründet ist, stellt sich das vergleichbare Problem nicht, weil der Landesgesetzgeber diesbezüglich an das Pensionsgesetz des Bundes anknüpft und damit den Nachkauf von Schul- und Ausbildungszeiten als Ruhegenussvordienstzeiten ermöglicht.

Die Magistratsdirektion und die Stmk Landesregierung stellen Änderungen der geltenden Rechtslage in Aussicht.

Einzelfall:

VA ST 97-LAD/00

Frau N.N. führte bei der VA aus, seit 1. November 1995 als Diplomsozialarbeiterin beim Magistrat der Stadt Graz tätig und mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen worden zu sein.

Mit gutem Grund kann man davon ausgehen, dass die Stadt Graz der Beschäftigung der Beschwerdeführerin gerade deshalb näher getreten ist, weil sie im Anschluss an die Matura auch die drei Jahre dauernde Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeiter

erfolgreich beendet hat und die für die erforderliche höhere Verwendung benötigten Qualifikationen gleichsam ein "Anstellungserfordernis" darstellten.

Weil eine Anrechnung dieser Ausbildungszeiten auch gegen die freiwillige Zahlung eines besonderen Pensionsbeitrages nicht möglich ist, während der Gesetzgeber gerade für jüngere Bedienstete die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit und damit das Erreichen des höchstmöglichen Ausmaßes des Ruhegenusses, also 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, von 35 auf 40 Dienstjahre erstreckt hat, ergeben sich für Bedienstete der Landeshauptstadt Graz Nachteile, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen.

**Jüngere Beamte
benachteiligt**

Dies auch im Hinblick darauf, dass der Gemeinderat unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 2 DO unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildungserfordernisse oder der Gefährdung der Gesundheit durch Amtsobliegenheiten Beamtenkategorien festsetzen kann, die bereits nach 35 Dienstjahren einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.2.1958 - bezogen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle - mit Wirkung vom 1.1.1958 ausschließlich Akademikern (Beamten der Verwendungsgruppe A mit voller Hochschulbildung) und Beamten im Feuerwehrdienst zugbilligt, bereits fünf Jahre vor allen anderen die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstjahre zu erreichen, ohne dass in Erwägung gezogen worden ist, diese Begünstigung an die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages zu knüpfen.

Die Stmk Landesregierung teilte im Prüfungsverfahren die Bedenken der VA, doch biete die derzeit geltende Rechtslage keine Möglichkeit, Schul- bzw. Ausbildungszeiten - ausgenommen die zur Erlangung des Hochschulabschlusses erforderliche Zeit im Ausmaß von fünf Jahren - als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen.

**Rechtslage wird
überdacht**

Im Zuge der bevorstehenden Erarbeitung eines Entwurfes einer DO-Novelle wird aber eine Änderung der Rechtslage zur Diskussion gestellt werden.

5 Gesundheitswesen

5.1 Verfahrensfehler bei Ablehnung der Einfuhrbewilligung für ein Medikament

Zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz ist zwar gemäß § 4 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz der Gesundheitsminister zuständig. Dieser hat aber im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 4 Abs. 2 Arzneiwareneinfuhrgesetz die Landeshauptmänner durch eine Verordnung ermächtigt, bestimmte Einfuhrbewilligungen selbst zu erteilen.

Diese Delegation hat zur Folge, dass der Landeshauptmann an Stelle des Gesundheitsministers in erster und letzter Instanz entscheidungsbefugt ist. Rechtsmittelbelehrungen, die den Eindruck erwecken, als wäre die Einbringung einer Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes zulässig, sind unrichtig.

Einzelfall:

VA ST 45-GES/99

Der von einer steirischen Apotheke eingebrachte Antrag auf Einfuhrbewilligung für das Medikament "Melatonin" wurde vom Landeshauptmann mit Bescheid vom 30. September 1996 abgelehnt. In Entsprechung der Rechtsmittelbelehrung erhob der Beschwerdeführer beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung fristgerecht Berufung. Das Rechtsmittel wurde samt Originalakt mit Schreiben vom 23. Jänner 1997 an das Gesundheitsministerium zur Entscheidung weitergeleitet. Bei der VA brachte der Beschwerdeführer im April 1999 vor, er sehe sich trotz zahlreicher Telefonate nicht in der Lage, eine behördliche Entscheidung über sein Begehren zu erwirken.

**Verfehlt
Rechtsmittelbelehrung
durch
Landeshauptmann**

Im Fall einer Delegation ist davon auszugehen, dass dadurch kein Instanzenzug entstehen soll, der vorher nicht bestanden hat.

Demnach tritt die delegierte Behörde an die Stelle der delegierenden. Es wäre nicht im Sinne der gegenständlichen Übertragungsregelung, die eine möglichst ökonomische Vollziehung sicherstellen soll, dass gegen einen Bescheid des delegierten Landeshauptmannes die Berufung an den delegierenden Gesundheitsminister zulässig wäre, worauf dieser erst wieder entscheiden müsste.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen, denen sich letztlich im Prüfungsverfahren der VA auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung anschloss, wäre es zu erwarten gewesen, dass das Gesundheitsministerium die gegenständliche Berufung umgehend zurückweist, was allerdings unterblieb. Dies hatte seinen Grund darin, dass in den Kanzleiaufzeichnungen der zuständigen Sektion die gegenständliche Berufung nicht aufscheint und samt Originalakt in Verstoß geriet. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat daher erst aus Anlass der Beschwerde bei der VA die gegenständliche Berufung mit Bescheid vom 13. August 1999 zurückgewiesen.

**Verfahrensverzögerung
beim
Gesundheitsministerium**

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerde sowohl hinsichtlich der dargestellten falschen Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des Steiermärkischen Landeshauptmannes vom 30. September 1996 als auch hinsichtlich der danach aufgetretenen erheblichen Verzögerung bei der Zurückweisung der Berufung durch das Gesundheitsministerium **Berechtigung** zukommt.

6 Sozialrecht

6.1 Probleme im Sozialhilferecht

6.1.1 Allgemeines

Im Faktor Arbeitslosigkeit liegt eine der Hauptursachen für die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. Dazu kommt, dass Leistungskürzungen und Verschärfungen in Bezug auf Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung, wie sie zuletzt vom Bundesgesetzgeber vorgenommen wurden, zu einer Erhöhung des Sozialhilfeaufwandes führen. Der Kreis der potentiellen Sozialhilfeempfänger wird größer, wenn ältere Arbeitslose und Menschen, die verstärkt unter psychischen Problemen, Orientierungs- und Anpassungsschwierigkeiten leiden, vom AMS nicht in spezielle Betreuungskonzepte eingebunden werden können, sondern mit Leistungssperren belegt werden, obwohl eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit im Sinne des AIVG noch gegeben wäre.

Arbeitslosigkeit und Not sind ursächlich für die vermehrte Antragstellung

Das Grundproblem der Sozialhilfe in Österreich liegt zum einen in der aus der Untätigkeit des Bundes als Grundsatzgesetzgeber resultierenden ausschließlichen Länderkompetenz und zum anderen darin, dass die Absicherung des Risikos Arbeitslosigkeit in Ermangelung von Grundsicherungselementen im AIVG (z.B. Mindestarbeitslosengeld) vom Bund zur Sozialhilfe hin verlagert wird; während gleichzeitig von Ländern und Gemeinden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung eingefordert werden

Punktuelle Vorschläge zur Änderung der Sozialhilfegesetze der Länder verlieren das Ziel der effektiven Armutsbekämpfung aus den Augen, weil bei wachsender Inanspruchnahme und bestehenden Finanzierungsengpässen der Druck in Richtung Senkung des Anspruchsniveaus verstärkt wird.

Bund und Länder wären zu Neugestaltung der Systeme aufgerufen

Die Praxis zeigt, dass im Rahmen des Sozialhilfевollzugs mangels ausreichender Ressourcen Hilfe in Richtung aktiver Arbeitsmarktpolitik fehlt. Durch sie könnte dazu beigetragen werden, dass Frauen mit Betreuungspflichten, Langzeitarbeitslose oder Ältere, Kranke und Behinderte, die als schwer oder faktisch nicht vermittelbar gelten, die notwendige Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erhalten könnten. Zur Betreuung dieser Zielgruppen bedürfte es flankierender Begleitmaßnahmen und einer verstärkten Kooperation zwischen

Bund und Ländern.

ST-SOZ

Rechtsschutz in der Sozialhilfe:

Die Sozialhilfegesetze der Länder unterscheiden sich keineswegs nur in Bezug auf die Terminologie oder Gesetzssystematik, sondern betreffen so substantielle Bereiche wie Inhalt und Ausmaß von Leistungen, Voraussetzungen für deren Gewährung, Kreis der Anspruchsberechtigten usw. Die einheitliche programmatische Zielsetzung der Sozialhilfe besteht aber darin, jenen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Was aber unter "menschenwürdigem Leben", unter "Hilfebedürftigkeit", unter "Bedachtnahme auf persönliche oder familiäre Verhältnisse" oder unter "Selbsthilfefähigkeit" zu verstehen ist, kann aber auch dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz nicht entnommen werden. Selbst wenn die Sozialhilfe ihrer Funktion im Sozialsystem als subsidiäres "zweites Netz" entsprechend möglichst flexibel ausgestaltet sein muss, um in den unterschiedlichsten Lebenssituationen möglichst effiziente Hilfestellungen geben zu können, liegt es allein am Gesetzgeber, das Verwaltungshandeln wesentlich stärker zu determinieren als es derzeit der Fall ist.

**Unbestimmte
Gesetzessprache
eröffnet großen
Entscheidungsspiel-
raum**

Ebenso erweist sich ein einfaches und rasches Verfahren einschließlich eines umfassenden Rechtsschutzsystems als unverzichtbar. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hat sich in vielen Rechtsbereichen bewährt; für den Sozialhilfenvollzug erscheint es jedoch nur bedingt geeignet. Man denke nur daran, dass Bescheide, mit denen Geldleistungen zugesprochen werden, zwar nach § 73 Abs. 1 AVG "ohne unnötigen Aufschub" zu erlassen sind, effektive Mittel gegen die säumige Behörde jedoch erst nach sechs Monaten zur Verfügung stehen. Da überdies Berufungen gemäß § 64 AVG regelmäßig aufschiebende Wirkung haben, kommt der Hilfe Suchende nur allzu leicht unter Druck, sich mit wesentlich geringeren als den begehrten Leistungen, möglicherweise sogar unter Abgabe eines Berufungsverzichtes, zufrieden zu geben, um nur möglichst bald wenigstens etwas zu bekommen. Der hochgradigen Abhängigkeit eines Sozialhilfeworkers von der Behörde trägt das Stmk Sozialhilfegesetz auf der Verfahrensebene leider nicht ausreichend Rechnung.

**Spezielle
Verfahrensgarantien
wären erforderlich**

Bemessung der Geldleistungen:

Die Gewährung von Geldleistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes setzt die Unfähigkeit des Hilfe Suchenden, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften aufkommen zu können, voraus. In welchem Ausmaß diese Bedürfnisse aber nun durch Leistungen der Sozialhilfe gedeckt werden sollen, lässt sich dem Stmk

Sozialhilfegesetz nur mittelbar entnehmen. Dabei kommt den so genannten Richtsätzen entscheidende Bedeutung zu.

Diese durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung jährlich neu festzusetzenden Werte sollen gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk SHG insbesondere die Aufwendungen für Nahrung, Hausrat, Beheizung, Bekleidung u.a. persönliche Bedürfnisse, zu denen auch eine angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben gehören, abdecken.

Zwar sieht der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 Stmk SHG ausdrücklich vor, dass richtsatzgemäße Geldleistungen im Einzelfall soweit zu erhöhen sind, als dies im Hinblick auf besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse des Hilfeempfängers erforderlich ist, doch führt die mangelnde Determinierung der Kriterien für den notwendigen Lebensbedarf und den ebenfalls nicht fassbaren oder zumindest schwer durchschaubaren Kriterien für die Richtsatzbemessung dazu, dass der Richtsatz wesentlich mehr ist, als ein bloßes Hilfemittel für die Ermittlung des erforderlichen Lebensunterhaltes. In der Praxis wird durch den jeweiligen Richtsatz definiert, wann "Bedürftigkeit" im Sinne der Sozialhilfe vorliegt. Damit ist er mehr als ein bloßes Hilfsmittel und verdrängt das Grundprinzip der individuellen Leistungsbemessung.

Sozialhilferichtsätze sind in der Praxis nicht nur Orientierungshilfen

Unterschiede im Leistungsniveau der einzelnen Bundesländer werden durch einen Vergleich der Richtsätze deutlich. Würde man den Ländervergleich auch um Aufwendungen, die nicht durch den Richtsatz gedeckt werden, erweitern (z.B. Unterkunft, Heizbedarf etc.) und Ausnahmen von der Anrechnung als Einkommen mit berücksichtigen, wäre noch deutlicher, dass allein die regionalen Gegebenheiten nicht zu begründen vermögen, worin die sachliche Rechtfertigung für beträchtliche Abweichungen bei Bemessung des Existenzminimums liegt.

Große Unterschiede im Leistungsniveau der einzelnen Bundesländer

ST-SOZ

6.1.2 Gegenüberstellung der Sozialhilferichtsätze ab 1.1.2000

Bundesland	Richtsatz	Allein- stehende	Haus- haltsvor- stände	Haushaltsangehörige ohne / mit Anspruch auf Familienbeihilfe	
Burgenland LGBl. Nr. 10/00	allgemeiner	5.035,--	4.275,--	2.955,--	1.240,--
	gehobener	5.700,--	4.940,--	3.495,--	1.780,--
Kärnten LGBL. Nr.66/99	allgemeiner	4.937,--	4.034,--	1. 2.586,-- 2. 1.931,-- 3. 1.298,-- 4. 654,-	1. 1.502,-- 2. 1.126,- 3. 752,- 4. 376,-
	gehobener	5.881,--	4.937,--	und jeden weiteren 1. 3.037,-- 2. 2.286,-- 3. 1.513,-- 4. 762,- und jeden weiteren	und jeden weiteren
Niederösterr. LGBl.Nr. 9200/1-28	allgemeiner	6.088,--	5.347,--	2.783,--	1.650,--
Oberösterr. LGBl.Nr. 109/99	allgemeiner	6.540,--	5.940,--	wenn ein Anspruch auf gesetzliche Familienbeihilfe nicht besteht 3.540,-- wenn ein Anspruch auf gesetzliche Familienbeihilfe besteht bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1.285,-- ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1.780,--	
Salzburg LGBl. Nr. 56/00	allgemeiner	4.955,--	4.050,--	2.675,--	1.195,--
Steiermark LGBl.Nr.540/1999	allgemeiner	6.100,--	5.600,--	Mitunterstützten, die mit einem Haupt- unterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben S 3.680,-- Mitunterstützte, für die Familienbeihilfe bezogen wird, S 1.890,--	
Tirol LGBl.Nr. 22/00	allgemeiner	5.150,--	4.410,--	3.065,--	1.710,--
Vorarlberg LGBl. Nr. 55/99	allgemeiner	5.830,--	4.900,--	3.120,--	1.900,--
Wien LGBl. Nr. 64/99	allgemeiner	5.142,--	5.014,--	2.575,--	1.542,--
	gehobener	8.000,--	8.839,--		

6.1.3 Kostenersatz in der Sozialhilfe

Sowohl der Hilfeempfänger selbst, als auch seine zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und bestimmte Dritte sind gemäß § 28 Stmk SHG verpflichtet, dem Sozialhilfeträger den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die VA stellte in Prüfungsverfahren fest, dass Ersatzpflichtige mangels ausreichender Information über die einschränkenden Bedingungen, unter denen kraft Gesetzes vom Regress abzusehen ist, der Meinung sind, sie würden vom Sozialhilfeträger durch den in § 34 Stmk SHG vorgesehenen Vergleichsabschluss unbotmäßig unter Druck gesetzt.

Einzelfälle:

VA ST 43-SOZ/99, ST 192-SOZ/99, ST 63-SOZ/00, ST 115-SOZ/00, ST 153-SOZ/00

Angesichts des steigenden Sozialhilfeaufwandes lässt sich auch im Regressbereich in letzter Zeit eine deutliche Verschärfung der Vollzugspraxis beobachten. Allerdings sollte streng darauf geachtet werden, dass die Grenzen des (auch rechtlich) Zulässigen bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht überschritten werden.

Vollzugspraxis wurde verschärft

ST-SOZ

Im Prüfungsverfahren VA ST 63-SOZ/00 führte Herr N.N. aus, dass er in der Zeit vom 1.3.1995 bis 28.12.1995 Sozialhilfe in Höhe von S 81.672,12 bezogen hatte. Bereits bei Antragstellung ist er dazu gedrängt worden, eine Blankoerklärung zu unterfertigen, derzufolge er damit einverstanden sei, dass künftige Arbeitgeber von seinem Lohn Einbehalte in Höhe des Sozialhilfesaufwandes vornehmen und diese dem Sozialhilfeverband Graz-Stadt abführen. Herr N.N. war es nach einiger Zeit mit Hilfe des Arbeitsmarktservice möglich, wieder einen Arbeitsplatz zu erlangen. Ohne mit ihm Rücksprache zu halten, trat der Magistrat Graz deshalb direkt an den neuen Dienstgeber heran und forderte diesen auf, vom Lohn des Beschwerdeführers mtl. S 1.000,- zu überweisen. Erst nach mehreren Vorsprachen war es dem Beschwerdeführer möglich, den Magistrat davon zu überzeugen, dass er jetzt nicht in der Lage sei, der Zahlungsaufforderung nachzukommen. Als vom Magistrat Graz später neuerlich mit der Verwendung der "Abtretungserklärung" gedroht wurde, willigte Herr N.N. ein, mtl. S 2.700,- als Kostenersatz zu leisten. Der 53-jährige Mann stellte diese Zahlungen erst ein, als sein Dienstverhältnis endete. Neuerlich war der Beschwerdeführer nur vermittelbar, weil das AMS zwei Drittel der Lohnkosten des neuen Beschäftigungsverhältnisses übernahm. Bei der VA führte Herr N.N. aus, dass er keine weitere Stundung des Rückeratzes erreichen konnte. Als der Magistrat Graz am 1. März 2000 sogar die Bewilligung zur Gehaltsexekution beantragte, sah der Beschwerdeführer angesichts der Verschlechterung des Gesprächsklimas keine Möglichkeit mehr, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Die im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA durchgeführte Neuberechnung ergab dann aber, dass unter Berücksichtigung des geringen Einkommens des Beschwerdeführers derzeit gar kein Kostenersatz vorgeschrieben hätte werden dürfen. Herr N.N. erklärte sich aber freiwillig dazu bereit, mtl. S 900,- zu leisten, wenn im Falle gestiegener Einkommensverhältnisse die Raten nicht sofort erhöht werden.

Zur Vermeidung ähnlicher Schwierigkeiten hat die VA die Steiermärkische Landesregierung dezidiert darauf hingewiesen, dass es jedenfalls rechtswidrig ist, von Hilfewerbern die Unterfertigung von Abtretungserklärungen zu verlangen, wenn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sozialhilfe ein Ersatzanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach besteht. Auch bei Forderungsverpfändungen sind analog § 12 Abs. 1 KSchG außergerichtliche Verwertungsabreden nur nach Eintritt der Fälligkeit der besicherten Forderung zulässig.

**Blankoerklärungen
sind rechtswidrig**

Im Prüfungsverfahren VA ST 153-SOZ/00 führte ein Beschwerdeführer, dessen Elternteil unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers in einem Heim untergebracht war, aus, den

Eindruck zu haben, als würde die Bezirksverwaltungsbehörde das Stmk SHG zu ihren Gunsten und damit zu seinem Nachteil beugen.

Herr N.N. schilderte, dass er sich bezüglich der Höhe der von ihm verlangten Ersatzleistung an die BH Graz-Umgebung gewandt hatte. Dort führte eine Vertragsbedienstete nach Durchsicht von Unterlagen eine für ihn undurchsichtige Berechnung durch und forderte ihn anschließend auf, diese mit seiner Unterschrift zu akzeptieren. Dem vorgelegten Schriftstück, welches mit der Überschrift "Vergleich" betitelt war, entnahm der Beschwerdeführer dann, dass es sich um eine Vereinbarung bezüglich der Höhe der Ersatzforderung handelt. Nach Darstellung von Herrn N.N. sei ihm auch auf sein Nachfragen hin lediglich bedeutet worden, dass im Falle einer Weigerung ein gleich lautender Bescheid ergehen müsse und weitere Gespräche über die Höhe der errechneten Raten daher nicht für zweckmäßig erachtet werden.

Transparenteres Vorgehen wäre wünschenswert

Herr N.N. führte bei der VA aus, dass er Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Vorgehens hatte, da von ihm mit Vehemenz eine Unterschrift gefordert wurde, ohne ihn über die Berechnungsgrundlagen und die rechtlichen Folgen eines Vergleichsabschlusses aufzuklären bzw. konkrete Informationen zu erteilen.

Ersatzpflichtige sind der Überzeugung, dass die den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz eingeräumte Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichen auch einen Verhandlungsspielraum eröffnen müsste. Derartige Vereinbarungen unterliegen allerdings auf Seiten der Sozialhilfeträger sowohl außenrechtlichen Bindungen (ABGB) als auch innenrechtlichen Vorgaben (Richtlinien der Stmk Landesregierung).

Vergleiche vereinfachen das Verfahren ohne das deren Inhalt disponibel ist

Da die Sozialhilfeträger nicht befugt sind, nach Belieben vorzugehen und bei Berechnung der Ersatzpflicht die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse außer Acht zu lassen, können die den Ersatzpflichtigen unterbreiteten Vergleichsanbote nicht ungeprüft akzeptiert werden.

Ein Vergleich, mit dem die Höhe des monatlich zu leistenden Kostenersatzes festgelegt wird, bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung, weil die Verpflichtung zur Ausfertigung von Bescheiden dadurch entfällt. Keineswegs ersparen sich die Behörden dadurch aber auch den argumentativen Aufwand zur Begründung ihrer Entscheidung. Bei einigen Ersatzpflichtigen schwindet sogar die Bereitschaft zum Vergleichsabschluss, wenn trotz bestehender Unklarheiten nur mehr auf die Unterfertigung des vorbereiteten Vertragstextes beharrt wird. Andere stimmen zu, ohne sich der Folgen bewusst zu sein. Da eine Anfechtung einer derartigen Vereinbarung bei Gericht mangels Zuständigkeit nicht

ST-SOZ

in Betracht kommt und der Vergleich einen Exekutionstitel darstellt, wäre eine umfassende Rechtsbelehrung geboten. Ersatzpflichtigen, die Bedenken äußern, darf durch nachhaltiges Überreden oder Druck zur Vergleichsannahme das Recht auf Überprüfung der Höhe der Regressleistung im Instanzenzug nicht genommen werden.

Wie auch die von der VA durchgeführten Prüfungsverfahren (VA ST 43-SOZ/99 und ST 192-SOZ/99) zeigen, fällt es gerade älteren Personen, die in der Vergangenheit finanzielle Notlagen wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit zu bewältigen hatten, vielfach schwer, von einem bescheidenen Einkommen laufend Unterhalt für einen im Alters- oder Pflegeheim untergebrachten Elternteil abzusparen und Dispositionen zur Absicherung von Einkommenseinbußen durch den bevorstehenden Pensionsantritt etc. zurückzustellen. Einige Haushalte sind zudem bereits selber verschuldet, ohne dass die Kreditraten immer auch von der Unterhaltsbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden können.

Gerade weil aber die Sozialhilfeträger bezüglich des Vergleichsinhaltes sehr stark determiniert sind, wäre es geboten, durch stärkere Aufklärung und vor allem auch durch Informationsblätter, die sich unterhaltsverpflichtete Angehörige in Ruhe durchlesen sollten, ein Gesprächsklima zu schaffen, welches überhaupt erst ermöglicht, dass die Kostenersatzverpflichteten ihre eigenen Ängste und Sorgen darlegen.

Jedenfalls ist aber eine Beratung auch dahingehend notwendig, dass Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, z.B. Verminderung des Einkommens, Erhöhung der Wohnkosten, krankheitsbedingte Mehraufwendungen, außergewöhnliche unabwendbare Belastungen, dann, wenn entsprechende Beweismittel (Zahlungsbelege, ärztliche Bestätigungen etc.) vorgelegt werden können, auch zu einer Verminderung oder vorübergehenden Einstellung der Kostenersatzpflicht führen, wenn der Sozialhilfeträger rechtzeitig davon Kenntnis hat. Dass eine Neufestsetzung der zu entrichtenden Raten beantragt werden kann, wenn sich die Lebensumstände seit dem Vergleichsabschluss geändert haben, ist einigen Ersatzpflichtigen gar nicht bewusst.

Unbotmäßiger Druck auf Ersatzpflichtige zum Vergleichsabschluss ist unzulässig

Schriftliche Informationen sollten aufliegen

Dass mehr Aufklärung nötig wäre, um auch unbegründete Befürchtungen zu zerstreuen, zeigte sich im Prüfungsverfahren VA ST 115-SOZ/00. Diese Beschwerde wurde eingebracht, weil eine Ausgleichszulagenempfängerin der Meinung war, der Sozialhilfeträger würde nach dem Tod der behinderten Schwester und der Mutter den grundbücherlich sichergestellten Sozialhilfeaufwand durch den Verkauf der Wohnung, in der auch sie seit vielen Jahren lebt, realisieren. Die Stmk Landesregierung teilte dazu mit, dass dies nicht beabsichtigt sei, weil das unentgeltliche Wohnrecht der Beschwerdeführerin im Grundbuch eingetragen sei, sodass erst bei Nichtbenutzung an einen Verkauf gedacht wird. Frau N.N. hätte sich viel Kummer erspart, wenn ihr dies schon bald nach dem Tod ihrer Angehörigen mitgeteilt worden wäre.

**Mehr Aufklärung und
Beratung geboten**

6.1.4 Verwaltungsgerichtshof bestätigt Rechtsansicht der VA

Im **15. und 16. Bericht an den Stmk Landtag** (S. 3 bis 10) hat die VA dargelegt, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) die Ersatzansprüche der Sozialhilfeträger gegen die Sozialversicherungsträger abschließend geregelt hat, sodass Heimbewohner nicht verpflichtet werden dürften, auch ihr Pensionstaschengeld oder die Pensionssonderzahlungen zur Bedeckung der Unterbringungskosten einzusetzen. Eine dementsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgte in § 13 Abs. 4 des Stmk SHG (LGBl. 29/1998).

Während die VA dieser Neuregelung nur deklarative Bedeutung beimaß, weil jede entgegenstehende Verwaltungspraxis mit dem bundesstaatlichen Rücksichtnahmeprinzip zwangsläufig kollidiert, vertrat die Stmk. Landesregierung in "Altfällen" die Auffassung, dass rückwirkend auch der Ersatz der durch die Legalzession nicht gedeckten Sozialhilfeaufwendungen beansprucht werden könnte.

Dieser Rechtsauffassung ist der Verwaltungsgerichtshof nunmehr ausdrücklich entgegengetreten (VwGH vom 15.11.2000, Zl. 98/03/0114).

Einzelfälle:

VA ST 67-SOZ/96, ST 83-SOZ/97

Es ist im Wesentlichen dem engagierten Eintreten der Mitarbeiter des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur zu verdanken, dass sozialhilferechtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Kostentragung der in Heimen untergebrachten Pflinglinge überhaupt thematisiert wurden. Wiewohl die VA die Stmk Landesregierung mehrfach schriftlich darauf hingewiesen hatte, dass die von der VA beanstandete Entscheidungspraxis der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz in anhängigen Berufungsverfahren nicht bestätigt werden dürfte, ergingen noch vor dem Inkrafttreten von § 13 Abs. 4 Stmk. SHG Berufungsbescheide, denen zufolge auch eine rückwirkende Verschreibung höherer Kostenbeiträge zur Bedeckung von aushaftenden Verpflegskosten rechtlich zulässig sei, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die persönlichen Bedürfnisse des Heimbewohners durch die Unterbringung bereits ausreichend gedeckt sind.

Hinweis auf die falsche Entscheidungspraxis von Sozialhilfebehörden

Demgegenüber ist dem bereits zitierten Erkenntnis des VwGH zu entnehmen, dass die rückwirkende Verschreibung eines zu leistenden "Kostenbeitrages" aus dem Pensionstaschengeld nur in Umgehung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 39 und 5 Abs. 1 Stmk SHG (idF LGBl.Nr. 53/1996) möglich war. Da bei einer solchen Umgehung die rückwirkende Beitragspflicht selbst dann bestünde, wenn der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung kein Einkommen und kein Vermögen mehr besitzt, wurden die vom Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur angefochtenen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben.

Aufhebung durch VwGH

Die VA bedauert, dass die Stmk Landesregierung auf dem Rücken von sehr betagten besachwalteten Personen langwierige rechtliche Auseinandersetzungen nicht gescheut hat.

Es bleibt zu hoffen, dass bei Erlassung der Ersatzbescheide der Rechtsansicht des VwGH und der VA entsprochen wird.

6.1.5 Einzelfälle und sonstige Wahrnehmungen

Im Prüfungsverfahren VA ST 165-SOZ/99 führte Herr N.N. aus, dass er nach einem Umzug von Leoben nach Liezen nicht nachvollziehen kann, weshalb die für ihn, seine Frau und die beiden Kinder im Alter von 2 und 3 Jahren gewährte Sozialhilfeleistung nur S 800,-- beträgt und damit um S 3.124,-- mtl. niedriger ist, als die zuvor bezogene Leistung. Noch im Berufungsverfahren wurde die vom Beschwerdeführer beanstandete Entscheidung revidiert und eine Mietzinsbeihilfe in ortsüblicher Höhe zuerkannt.

VA hilft rasch

ST-SOZ

Im Prüfungsverfahren VA ST 1-SOZ/99 führte eine geschiedene Frau und Mutter zweier minderjähriger Kinder aus, dass der Kindesvater seit Jahren saisonbedingt arbeitslos ist und weder den ihr gebührenden Unterhalt noch die Alimente für die 17-jährige Tochter und den 7-jährigen Sohn überweist. Mit Bescheid vom 15.9.1998 wurde Frau N.N. für die Dauer eines Jahres Sozialhilfe in Höhe von mtl. S 5.330,-- zuerkannt. Mit Schreiben vom 29.12.1998 teilte ihr die Bezirkshauptmannschaft dann aber mit, dass ab Jänner 1999 wesentlich weniger Geld angewiesen werden wird. Wie sich im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA herausstellte, wurde bei einer Neuberechnung der Sozialhilfe der mit der Familienbeihilfe ausbezahlte Kinderabsetzbetrag als Einkommen gewertet und den für die Familie maßgebenden Richtsätzen gegenübergestellt. Durch diese wegen eines Erlasses der Stmk Landesregierung erfolgte Berücksichtigung der Kinderabsetzbeträge verminderte sich die ausbezahlte Sozialhilfeleistung um mtl. S 1.175,--. Dies, obwohl es keine Rechtfertigung dafür gibt, in rechtskräftige Bescheide nachträglich einzugreifen. Frau N.N. wurde in Entsprechung des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens der VA eine Nachzahlung angewiesen und die laufende Sozialhilfeleistung wieder erhöht.

Ungeachtet dessen ist zu bemerken, dass in der Steiermark für Mitunterstützte, welche eine Familienbeihilfe beziehen, zwar ein Richtsatz in Höhe von S 1.890,-- im Jahr 2000 vorgesehen war, diese Leistung aber nicht zur Auszahlung kam, weil im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern die Meinung vertreten wird, es handle sich bei dieser Leistung sozialhilferechtlich um ein anrechenbares Einkommen. Die Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz betragen 1999 mtl. S 1.425,-- für ein Kind unter 10 Jahren bzw. S 1.675,-- mtl. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Mit 1.1.2000 wurde die Einführung einer Geschwisterstaffel unter Beibehaltung der Altersstaffelung wirksam. Für das erste Kind unter 10 Jahren gebührten demnach S 1.450,-- bzw. für ein Kind im Alter von 10 bis 19. Jahren S 1.875,-- aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Aus Landessozialhilfemitteln wurden daher in der Steiermark im Jahr 2000 zu den Lebenshaltungskosten eines Kindes bis zu 10 Jahren S 440,-- bzw. für ein Kind im Alter von 10 bis 19. Jahren nur S 15,-- mtl. aufgewendet. Dies obwohl Familien mit Kindern als überdurchschnittlich armutsgefährdet gelten und der Ausgleich zwischen kinderlosen und kinderbetreuenden Haushalten, vom Bundesgesetzgeber durch den Familienlastenausgleichsfonds intendiert ist. Der Landesgesetzgeber hat jedoch weitere Hilfestellungen zur Bedeckung der Lebenshaltungskosten eingeschränkt.

Auch bei einem sparsamen Budgetvollzug sollte man nicht aus

Anrechnung der Familienbeihilfe ist eine große Härte für Familien und in keinem anderen Bundesland üblich

Anpassung des Stmk SHG an andere Bundesländer wäre notwendig

den Augen verlieren, welche verheerenden Auswirkungen restriktive Sozialhilfegesetze für Kinder in Not leidenden oder zerrütteten Familien haben können!

6.1.6 Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete, "konsumentenfreundlichere" Heimverträge ein

Die Gewährung stationärer Versorgung in einem Alten- oder Pflegeheim beruht auf privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem einzelnen Bewohner bzw. der stationär versorgten Person und dem jeweiligen Heimträger. Dies auch dann, wenn die Einweisung in Einrichtungen sowie die Kostentragung durch den zuständigen Sozialhilfeträger bescheidmässig verfügt wurde.

Gerade weil aber die Beziehungen zwischen Heimträgern und Heimbewohnern nicht immer konfliktfrei gestaltet werden können und landesrechtliche Regelungen in Bezug auf den Abschluss und die Ausgestaltung von Heimverträgen sehr unterschiedlich sind, erachtet es die VA als unumgänglich, für eine bundesweite, einheitliche Verankerung dieser Heimverträge einzutreten.

Der Verbraucherschutz in Österreich ist sehr einseitig auf Konsumgeschäfte hin ausgerichtet, während andere wichtige Lebensbereiche - wie im gegebenen Zusammenhang Unterkunft, Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen - nicht in diesen Normenbereich integriert wurden. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 13.237 bereits 1992 festgestellt hat, dass der Bereich der Alten- und Pflegebetreuung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Einzelne Bundesländer haben aber die Rechtsbeziehung zwischen Heimbewohnern und Heimträgern nicht näher determiniert haben. Andere Bundesländer - wie etwa Oberösterreich im Rahmen der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl.Nr. 29/1996 - regeln zwar einige Aspekte und verweisen darauf, dass Heimverträge in Schriftform abgeschlossen werden müssten; doch werden die aus dem Dauerschuldverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten der Heimbewohner und der Heimträger in der Praxis nirgendwo taxativ angeführt.

Bemerkenswert scheint der Umstand, dass die Steiermark zwar das erste Bundesland war, das ein Pflegeheimgesetz und verbindliche Standards für die Trägereinrichtungen erlassen hat (vgl. Stmk LGBl 1994/108), andererseits jedoch bei der Kostentragung für die stationäre Unterbringung und Pflege restriktiver vorgeht, als die übrigen Bundesländer. Der Anspruch auf Unterbringung und Betreuung in einer den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Einrichtung wird in der Steiermark nämlich nicht in natura als Sachleistung zugestanden, sondern nur in Form einer Übernahme der (Rest-)Kosten garantiert. Zweck des Gesetzes ist es, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner zu beachten sowie die Menschenwürde und Selbstständigkeit der Heimbewohner im Pflegeheim zu sichern. Auch in der Steiermark haben die Heimbewohner nicht die Möglichkeit, auf die Ausfertigung von Heimverträgen zu bestehen; bereits der Eintritt in das Pflegeheim hat die Wirkung des Vertragsabschlusses. Allgemeine Rechte der Bewohner werden in einem Heimstatut, welches öffentlich zugänglich sein muss, umschrieben; die Einhaltung soll durch eine ehrenamtliche Heimbewohneranwaltschaft überwacht werden.

**Stmk Pflegeheimgesetz
gewährleistet
unzureichenden Schutz**

In bundeseinheitlichen Heimverträgen sollte jedoch stärker auf die zivilrechtlichen Aspekte des Leistungsaustausches und etwaiger Leistungsstörungen eingegangen werden, ohne dass Heimbewohner wegen Beschwerden oder Differenzen befürchten müssen, ihren Heimplatz zu verlieren.

In Heimverträgen wäre vorab zu klären, wie sich Grund- und Pflēgetarife zusammensetzen, von welchen überprüfbaren Faktoren die Entgeltfestsetzung abhängt, wie sich kurz- oder längerfristige Abwesenheiten auf das fällige Entgelt auswirken, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Heimbewohner gekündigt werden darf, ob die Pflege nur institutionell oder auch von heimfremden Personen erbracht werden kann, ob und in welchem Umfang die freie Arztwahl besteht bzw. die Unterbringung auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit noch gewährleistet werden kann, etc.

ST-SOZ

In Deutschland wurde die Einführung der Pflegeversicherung mit dem Inkrafttreten eines Heimgesetzes, in dem einzelne, sozialpolitisch dringend gebotene Schutzmaßnahmen getroffen wurden, gekoppelt. Dies führte dazu, dass praktisch in allen Heimen neue Heimverträge abgeschlossen werden mussten. In diesen Verträgen sind auch die Leistungen zwischen Heimbewohnern und Heimträgern, die teilweise aus der Pflegeversicherung getragen werden, genau festgelegt. Im Gegensatz zu Österreich liegen in der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrere gerichtliche Entscheidungen vor, die überwiegend den Bereich der Entgelterhöhung und damit zusammenhängender Vertragsklauseln betreffen. Dies ist neben der expliziten gesetzlichen Regelung des Heimvertrages vor allem darauf zurückzuführen, dass in Deutschland Verbraucherschutzverbänden die Möglichkeit der abstrakten Vertragskontrollklage eingeräumt wurde, weil in der Praxis der Abschluss dieser Heimverträge auf der Grundlage von Vertragsmustern oder Mustervertragsbestandteilen, die im Modulsystem den individuellen Bedürfnissen der Vertragspartner entsprechend zusammengestellt werden können, erfolgt.

**Rechtsschutz für
Heimbewohner ist in
Deutschland vorbildlich
verwirklicht worden**

Weder Heimbewohnern noch deren Angehörigen sind langwierige zivilrechtliche Verfahren mit einem Heimträger zumutbar. Auch in Österreich könnte die Klagslegitimation durch ein Bundesgesetz auf Verbraucherschutzorganisationen, Senioren- bzw. Pensionistenverbände ausgedehnt werden. Diese wären auch im Sinne des § 29 Konsumentenschutzgesetz zur Verbandsklage berechtigt, was den Vorteil hätte, dass Mustervertragsbestandteile, Tariflisten etc. rascher der gerichtlichen Kontrolle unterzogen würden.

Aus der Sicht der VA ist dieser Weg auch in Österreich gangbar und im Interesse alter und pflegebedürftiger Menschen notwendig. Vorgespräche mit dem für Konsumentenschutz zuständigen Bundesminister für Justiz wurden bereits geführt.

6.1.7 Lange Dauer von Unterhalts- und Unterhaltsvorschussverfahren gebieten ein Tätigwerden des Gesetzgebers

Probleme bei der Hereinbringung des Unterhalts minderjähriger Kinder haben den Gesetzgeber bewogen, mit 1.11.1976 das Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft zu setzen. Den Zielvorstellungen nach soll der Staat in bestimmten Fällen das durch einen Höchstbetrag begrenzte Gläubigerrisiko übernehmen, indem er einen nicht, schwer oder unregelmäßig durchsetzbaren Unterhaltsanspruch eines Kindes durch ein rasches Verfahren erfüllt und die auf ihn übergegangene Unterhaltsforderung sodann vom Unterhaltsschuldner eintreibt.

Im Hinblick auf den Zusammenhang mit der Unterhaltsbemessung und der exekutiven Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wurde das Unterhaltsvorschussverfahren bei den Pflegschaftsgerichten konzentriert. Weit reichende Befugnisse im Verfahrensablauf liegen daneben noch bei den Jugendwohlfahrtsträgern (§ 9 Abs. 2, §§ 26 f) und bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte (§§ 17, 23, 28 ff), welche die Vorschüsse auszuführen und - neben den Jugendwohlfahrtsträgern - auch einzubringen haben.

Doppelgleisigkeiten und Leerläufe, vor allem ein umständlicher Informationsfluss und die mangelnde Transparenz der langwierigen Verfahren bieten immer wieder Grund zur Beschwerde bei der VA.

Die VA hat den Bundesgesetzgeber bereits vor zwei Jahren auf die infolge des Widerstreites der Interessen minderjähriger Kinder und dem Regressinteresse des Bundes nicht unproblematische Stellung des Jugendwohlfahrtsträgers in Unterhaltsvorschussangelegenheiten hingewiesen und die effizientere Einbindung obsorgeberechtigter Alleinerzieher in Unterhalts- und Unterhaltsvorschussangelegenheiten angeregt.

Mit Besorgnis registriert die VA eine jährlich ansteigende Zahl an Beschwerden von Elternteilen, die wegen der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners existentiell auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Wer in einer derartigen Situation hofft, den Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder nach einem straff und ohne langmächtige Erhebungen geführten Verfahren rasch durch Unterhaltsvorschüsse bedecken zu können, wird in der Praxis fast immer enttäuscht.

Notlagen werden durch lange Verfahrensdauer prolongiert

ST-SOZ

Bereits bei Schaffung des UVG fürchtete der Gesetzgeber vor allem auch den Missbrauch; Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger könnten eine überhöhte Titelschöpfung bewirken, die dann im Ergebnis der Allgemeinheit zur Last falle. So sehr die Sorge vom legislativen Ansatz her gesehen verständlich scheint, hat die bis jetzt beobachtbare Entwicklung kaum Gefahren in dieser Richtung gebracht (wie vor allem die einschlägigen Entscheidungssammlungen, so die EFSlg zeigen). Der naturgemäße Interessengegensatz zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Unterhaltsgläubiger zeigt, dass ersterer sich nicht auf Manipulationen einlässt, zumal er ja nach § 26 UVG die Eintreibung des Unterhaltes, auf den Vorschüsse gewährt wurden, zu gewärtigen hat und letztlich auch eine Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes gegeben sein kann.

Bevorschusst wird dabei im Allgemeinen ein im Außerstreitverfahren, allenfalls in Verbindung mit einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach dem Maß der §§ 140 f ABGB begründeter Unterhaltstitel oder ein vor dem JWT abgeschlossener und damit exekutierbarer Unterhaltsvergleich. Im Prüfungsverfahren VA ST 67-SOZ/99 führte eine Mutter aus, dass es fast elf Jahre gedauert hat, bis durch das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz im Jahr 1995 festgestellt werden konnte, dass der von ihr namhaft gemachte und im Ausland lebende Mann, tatsächlich der Vater ihres Kindes ist. Der Beklagte vereitelte aber in der Folge längere Zeit die Entgegennahme dieses Urteils und des Beschlusses, mit welchem er zu Unterhaltsleistungen in Höhe von S 3.000 verpflichtet wurde. Die Beschwerdeführerin wurde vom Pflegschaftsgericht 1999 davon informiert, dass der für die Tochter bewilligte Unterhaltsvorschuss für den Zeitraum von 1.5. 1995 bis 28.2. 1998 zurückgezahlt werden müsse, wenn die gegen den Kindesvater erwirkten Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen sollten. Wie das Bundesministerium für Justiz der VA später mitteilte, traf österreichische Behörden und Gerichte zwar kein Verschulden an Versäumnissen, doch konnte die Rechtskraft erst im August 1999 bestätigt werden.

**Elfjähriges Verfahren
(Vaterschaft)**

In vielen Unterhaltsvorschussverfahren erfolgt ein eigenes, Zeit raubendes Verfahren betreffend die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten oder dem Bedarf der Unterhaltsberechtigten, was oft zu weit rückwirkend geltenden Entscheidungen führt, die der Unterhaltstitellage nicht mehr entsprechen. Vice versa kommt es bei langwierigen Unterhaltsbemessungsverfahren ebenfalls zu weit rückwirkenden Entscheidungen, die rein administrativ bei Unterhaltsvorschussgewährungen kaum mehr zu verkraften sind und zu weiteren arbeitsintensiven Rückersatzverfahren, die von den Jugendwohlfahrtsträgern bewerkstelligt werden müssen,

führen.

Verzögerungen ergeben sich aber auch dann, wenn sich der Unterhaltspflichtige auf geänderte Umstände beruft und dem Jugendwohlfahrtsträger und den Gerichten über ihre Gehaltsanfragen oft nur oberflächliche oder schwer verwertbare Auskünfte erteilt werden. Bestehen auch nur begründete Zweifel daran, dass der Unterhaltsverpflichtete auf Grund geänderter Verhältnisse seiner Leistungsverpflichtung in Höhe des erwirkten Unterhaltstitels nachkommen kann, wird der Unterhaltsvorschuss zur Vermeidung von Überzahlungen vorsorglich herabgesetzt oder mit der Auszahlung überhaupt innegehalten, was für den Erziehungsberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, einer Katastrophe gleichkommt.

Mehrfache Novellen des UVG haben Problemstellungen, die sich in der praktischen Anwendung dieses Gesetzes laufend ergeben, nicht lösen können. Der Rechnungshof regte bereits im Rahmen des Tätigkeitsberichtes 1991 (S. 124 ff) eine Änderung der Vorschussbeträge durch Einführung von Mindestpauschalsätzen an. Diese Empfehlung, welche sich auch in den Tätigkeitsberichten der folgenden Jahre findet, wurde bisher ebenso vom Gesetzgeber negiert, wie die vom Verein der Amtsvormünder Österreichs - Berufsvereinigung für Jugendwohlfahrt - vorgeschlagene Erlassung eines "Unterhaltssicherungsgesetzes für Minderjährige" (vgl. ÖA, Heft 5/1991, S. 129 f).

Zielvorstellungen des UVG werden auch nach Ansicht des Rechnungshofes nicht erreicht

Da dem obsorgeberechtigten Elternteil mit hohen Nachzahlungsbeträgen infolge langer Dauer von Titelverfahren nicht gedient ist, wenn in der Zwischenzeit keinerlei finanzielle Unterstützung erfolgt oder diese auf Grund der landesweit unterschiedlichen Sozialhilferichtsätze sehr niedrig ist, scheint es auch der VA notwendig, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Anregungen, die den Zielvorstellungen des UVG besser entsprechen würden, ernst zu nehmen.

Die Vorschläge dahingehend, fixe Unterhaltssicherungsbeiträge - gestaffelt nach Altersstufen - durch den Jugendwohlfahrtsträger bewilligen, ändern und entziehen zu lassen, hätte eine enorme Entlastung der Pflegschaftsgerichte und der Rechtsmittelgerichte zur Folge. Diese bräuchten nur mehr im Fall der Nichtgewährung von Unterhaltssicherungsbeiträgen tätig zu werden bzw. hätten mehr Möglichkeiten, sich auf die Titelverfahren zu konzentrieren

Die VA schließt sich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen diesen Vorschlägen an.

6.1.8 Anfall und Auszahlung von Pflegegeld

1. Keines der geltenden Pflegegeldgesetze enthält eine Härteklause, welche eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen auch bei nachweislich wesentlich früher vorgelegenen Anspruchsvoraussetzungen möglich machen würde. Solange die Gesetzgeber ohne Ausnahme am Antragsprinzip festhalten, sind Beschwerden dahingehend, dass finanzielle Nachteile auf Grund von Informationsdefiziten und fehlender Beratung entstanden sind, auch für die VA nicht lösbar.
2. Die Stmk Landesregierung ist kraft Gesetzes dazu angehalten, die Überweisung von Pflegegeld so rechtzeitig durchzuführen, dass dieses dem Zahlungsempfänger am ersten Kalendertag des Monats bereits zur Verfügung steht. Fällt der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Auszahlungstag und der Tag der Wertstellung für den Zahlungsempfänger entsprechend vorzuverlegen.

Einzelfälle:

VA ST 5-SOZ/99, ST 86-SOZ/00

Herr N.N. führte bei der VA aus, dass er erstmals 1982 mit neurologischen Ausfällen konfrontiert war, ohne dass in den Folgejahren im Rahmen zahlreicher Arztbesuche und stationärer Krankenhausaufenthalte die Ursachen seiner Beschwerden abgeklärt werden konnten. Obwohl sich die gesundheitliche Situation zwischen 1986 und 1993 drastisch verschlechterte, ist dem Beschwerdeführer wiederholt erklärt worden, dass seine Probleme möglicherweise auch psychische Ursachen haben könnten. Erst 1995 stellten Ärzte fest, dass Herr N.N. an einer sehr seltenen erblich bedingten und laufend fortschreitenden Krankheit leidet und die im Laufe der Zeit eingetretenen Verschlechterungen trotz entsprechender Diät und Medikation nicht behebbar sind.

Nach Darstellung des Beschwerdeführers habe er einen hohen finanziellen Aufwand in Kauf genommen, um in dieser Zeit seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Ohne die medizinische Verifizierung der Ursachen seiner Beschwerden habe er es aber nicht gewagt, um finanzielle Hilfestellungen anzusuchen. Seinen Anträgen auf rückwirkende Zuerkennung von Pflegegeld sei nicht Folge geleistet worden.

**Unklare Diagnosen
führten zu verspäteter
Antragstellung**

Die VA hat durch Akteneinsicht klären können, dass Herr N.N. erst auf Grund seines Antrages vom 28. Dezember 1995 das Pflegegeld der Stufe 4 erhält. Eine ergänzende Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt der Stadt Graz und der Rechtsabteilung 9 der Stmk Landesregierung ergab, dass tatsächlich keine vor dem Dezember 1995 datierten Ersuchen, welche man als Antrag auf Leistungen nach dem Stmk Pflegegeldgesetz oder dem Stmk Behindertengesetz werten könnte, auflagen.

Die VA konnte dem Beschwerdeführer daher nicht helfen, da das Pflegegeld antragsgebunden ist und frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gebührt. Eine rückwirkende Zuerkennung für die Zeit vor der Antragstellung ist daher ausgeschlossen, weil stets nur maßgebend ist, wann ein Antrag erstmals bei einer zur Entgegennahme berechtigten Stelle einlangt.

Antragsprinzip führt zu Härten

Frau N.N., die für ihren seit Geburt an schwerstbehinderten Sohn das Pflegegeld der Stufe 7 bezieht, brachte bei der VA unter anderem vor, dass sie nicht verstehen könne, weshalb die pflegebezogene Geldleistung, auf die sie und ihre Familie angewiesen ist, mitunter erst am dritten oder vierten Tag eines Kalendermonats auf ihrem Konto wertgestellt wird.

Auf Grund der Angaben der Beschwerdeführerin konnte die VA nachvollziehen, dass es in der Vergangenheit tatsächlich Unregelmäßigkeiten bei der Anweisung von Pflegegeld gegeben hat. Dies nicht nur im Falle der Beschwerdeführerin, sondern gleichzeitig auch bei ca. 8.600 steirischen Pflegegeldbeziehern, die zur Bedeckung der Kosten ihrer Betreuung auf pünktliche Überweisungen Wert legen, um nicht selbst mit Zahlungen säumig zu werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 Stmk Pflegegeldgesetz wird das Pflegegeld jeweils am Monatsersten im Voraus fällig, sodass es Aufgabe der Landesbuchhaltung ist, auch ein Augenmerk darauf zu legen, ob nicht der erste Kalendertag eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. In solchen Fällen muss der Auszahlungstag und der Tag der Wertstellung des Pflegegeldes bereits an einem dem Monatsersten vorangehenden Bankwerktag erfolgen, damit der Auszahlungsbetrag rechtzeitig zur Verfügung steht.

Auszahlungstermin ist zu beachten

Die Stmk Landesregierung hat der VA mit Schreiben vom 21.9.2000 mitgeteilt, dass berechtigte Beschwerden wie die vorliegende durch eine Änderung der Anweisungsmodalitäten behoben worden sind.

7 Raumordnungs- und Baurecht

7.1 Raumordnung

7.1.1 Legistische Anregung

Bereits in ihrem **15. und 16. Bericht an den Stmk Landtag** (1995-1996), hat die VA unter Punkt 6.1.1. auf das Fehlen der Verpflichtung zur persönlichen Verständigung von Grundeigentümern bei beabsichtigten Umwidmungen von im Stmk ROG hingewiesen. Ausdrücklich angeregt wurde, eine dem § 21 Abs. 2 des NÖ ROG 1976 in der Fassung der 6. Novelle, LGBl. 8000-10, entsprechende Bestimmung in das Stmk ROG 1974 aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, um zu verhindern, dass Eigentümer von Umwidmungen betroffener Grundstücke auf Grund Unkenntnis ihrer Entschädigungsansprüche verlustig werden. Mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden muss, dass ein Änderungsbedarf vom Gesetzgeber offensichtlich bislang nicht gesehen wird. Wie sonst wäre es erklärbar, dass (auch) anlässlich der jüngsten Novellierung des Stmk ROG (LGBl. 2000/64) der Anregung der VA nicht Rechnung getragen wurde.

7.1.2 Einzelfälle

7.1.2.1 Mangelnder Hinweis auf einen Entschädigungsantrag nach dem Stmk Raumordnungsgesetz - Amt der Steiermärkischen Landesregierung

VA ST 128-BT/00, Amt der Stmk LReg LAD-12.30-1043/00

Ansprüche verjährt

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass er sich - wenn auch anwaltlich vertreten - im Februar 1991 im Zuge einer "Gemeindeaufsichtsbeschwerde" an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gewandt und dabei auf den mit der Rückwidmung seines Grundstückes in der Gemeinde Ramsau einhergehenden Wertverlust hingewiesen habe. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung habe es jedoch in Folge unterlassen, den Beschwerdeführer auf die Fallfrist des § 34 Abs. 5 Stmk ROG hinzuweisen, sodass Anspruchsverlust nach dieser Bestimmung eingetreten sei.

Zwar vermochte in dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren nicht nachgewiesen werden, dass N.N. ein Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorenthalten wurde - dies, mit der Absicht, dass zu beachtende Präklusivfristen bei der Durchsetzung seiner Ansprüche übersehen werden -, doch wäre es zur Befassung der VA auch nicht gekommen, wäre N.N. bereits im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren nachweislich auf die mit einer Widmungsänderung einhergehenden Rechtsfolgen sowie die Möglichkeit einen Entschädigungsantrag gemäß § 34 Abs. 5 Stmk ROG zu stellen, hingewiesen worden.

Bereits in ihrem **15. und 16. Bericht an den Stmk Landtag** (1995-1996), hat die VA unter Punkt 6.1.1. auf das Fehlen einer derartigen Regelung im Stmk ROG hingewiesen. Ausdrücklich angeregt wurde, eine dem § 21 Abs. 2 des NÖ ROG 1976 in der Fassung der 6. Novelle, LGBl. 8000-10, entsprechende Bestimmung in das Stmk ROG 1974 aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, um zu verhindern, dass Eigentümer von Umwidmungen betroffener Grundstücke auf Grund Unkenntnis ihrer Entschädigungsansprüche verlustig werden.

Mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden muss, dass ein Änderungsbedarf vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gesehen wird. Wie sonst wäre es erklärbar, dass (auch) anlässlich der jüngsten Novellierung des Stmk ROG (LGBl. 2000/64) der Anregung der VA nicht Rechnung getragen wurde.

7.1.2.2 Umgehung der Einkaufszentrenregelung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und des Entwicklungsprogrammes zur Versorgungsinfrastruktur - Gemeinde Fohnsdorf

VA ST 80-BT/99, Gemeinde Fohnsdorf, 031-2/6-BA-97-9911

Mehrere Geschäftsleute der Judenburger Innenstadt und die Stadtgemeinde Judenburg führten bei der VA darüber Beschwerde, dass in der benachbarten Gemeinde Fohnsdorf die Errichtung eines der Flächenwidmung widersprechenden

ST-BT

Einkaufszentrums geplant sei. Die Baubehörde der Gemeinde Fohnsdorf habe im Juli 1999 insgesamt 10 Baubewilligungen für die Errichtung von Handelsbetrieben und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen auf einem als Industrie- und Gewerbegebiet I ausgewiesenen Grundstück erteilt, und dadurch die gesetzliche Einkaufszentrenregelung umgangen.

Die eingebrachte Beschwerde erwies sich insofern **berechtigt**, als die Baubehörde der Gemeinde Fohnsdorf durch die Erteilung der 10 Baubewilligungen für die Errichtung von Handelsbetrieben und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen auf einem als Industrie- und Gewerbegebiet I ausgewiesenen Grundstück die Einkaufszentrenregelung des § 23 Stmk ROG (LGBl. 1988/35) und des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur umgangen und die Baubewilligungsbescheide dadurch mit Nichtigkeit belastet hat. Die VA ersuchte deshalb die Frau Landeshauptmann von Steiermark um Bekanntgabe, ob die Steiermärkische Landesregierung als Aufsichtsbehörde von dem ihr in § 101 Stmk GemO eingeräumten Recht zur amtswegigen Bescheidbehebung Gebrauch gemacht hat.

**Baubewilligung
gesetzwidrig**

Mit Schreiben vom 6. März 2000 teilte die zuständige Rechtsabteilung 3 mit, dass die Aufsichtsbehörde zwar ein Verfahren zur Nichtigkeitsklärung wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan bzw. wegen Umgehung der Einkaufszentrenregelung eingeleitet habe. Dieses Verfahren sei jedoch am 3. November 1999 wieder eingestellt worden, weil sich der Inhalt von Flächenwidmungsplänen - sofern nicht Übergangsbestimmungen anderes anordnen - nach jenen gesetzlichen Vorschriften richte, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat gegolten haben. Dem musste die VA entgegenhalten, dass es im konkreten Fall nicht um den Inhalt einzelner Widmungsfestlegungen, sondern um die Anwendbarkeit eines Gesetzes geht, das die Umgehung der Einkaufszentrenregelung verhindern soll (in diesem Sinne auch *Mayer*, bbl 2000, 69). Im Übrigen wäre die Erteilung der 10 Baubewilligungen auch nach der im Jahre 1989 geltenden Rechtslage unzulässig gewesen.

In ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2000 vertrat die zuständige Ra 3 abschließend die Auffassung, dass der Wortsinn des § 23 Abs. 9a Stmk ROG "*nicht völlig zweifelsfrei*" sei. So ließen sich aus dem zweiten Satz dieser Bestimmung "*nur sehr vage Kriterien ableiten, an Hand derer die Norm umsetzbar bzw. ein Sachverhalt an ihnen überprüfbar ist.*" Auch habe die Aufsichtsbehörde zufolge Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B-VG und § 97 Abs. 2 Stmk GemO die Aufsichtsmittel unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben. Die Fortsetzung des Nichtigkeitsverfahrens sei daher "*nicht vertretbar*". Da eine Nachbarin im administrativen Instanzenzug 4 Baubewilligungsbescheide bekämpfte und hinsichtlich der anderen 6 Baubewilligungsverfahren die Zuerkennung der Parteistellung beantragt wurde, sah die VA im Hinblick auf die im Zeitpunkt des Abschlusses der Überprüfung noch anhängigen Verfahren von weiteren Veranlassungen ab.

Nichtigklärung erfolgt nicht

ST-BT

7.1.2.3 Überwälzung von Planungskosten auf den Grundstückseigentümer - Marktgemeinde Pischelsdorf in der Steiermark

VA ST 107-BT/97, Marktgemeinde Pischelsdorf 031/2-199

Die Abwassergenossenschaft N.N. hat mit 1. März 1993 um eine Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Ausweisung einer Sondernutzung zwecks Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage angesucht.

Zu diesem Zweck wurde sie von der Marktgemeinde Pischelsdorf verpflichtet, die mit dieser Ausweisung in Zusammenhang stehenden Planänderungskosten, welche sich aus der Planänderung selbst, der Änderung des Erläuterungsberichtes, der Verfahrensabwicklung etc. zusammensetzten und einen Betrag von S 21.713,-- ausmachten, zu tragen.

In der von der VA eingeholten Stellungnahme ist ausgeführt, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine private Kläranlage handle und - wie bei anderen zwischenzeitigen Planänderungen - die Kosten von der Gemeinde nicht übernommen würden.

Auf das Ersuchen der VA, ihr die rechtliche Grundlage für die gegenständliche Überwälzung der Planungskosten darzulegen, ging die Marktgemeinde Pischelsdorf nicht ein.

Eine Grundlage für die Überwälzung der durch eine Einzelumwidmung seines Grundstückes entstandenen Planungskosten auf den betroffenen Grundstückseigentümer durch behördliche Vorschreibung kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Kosten eines FWP sind von Gemeinde zu tragen

Auch eine gesetzlich verankerte Möglichkeit, die Frage der Tragung der Kosten, die im Rahmen einer derartigen Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem betroffenen Liegenschaftseigentümer zu machen, sieht der Steiermärkische Landesgesetzgeber nicht vor.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Überwälzung der gegenständlichen Kosten von der Gemeinde auf die Abwassergenossenschaft N.N. rechtsgrundlos erfolgte.

Der Beschwerde war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA regte daher an, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und ihr darüber zu berichten. In einem Antwortschreiben teilte die Marktgemeinde Pischelsdorf der VA in weiterer Folge mit, dass die Frage der Überwälzung der Umwidmungskosten einer einvernehmlichen Lösung zugeführt worden sei.

**Einvernehmliche
Lösung**

Aus Anlass des gegenständlichen Beschwerdefalles hat die VA ein amtswegiges Prüfverfahren, welches eine Kontaktaufnahme mit sämtlichen Bundesländern mit dem Ersuchen um Stellungnahme zum gegenständlichen Problem umfasst hat, durchgeführt. Die Auswertung ist nachstehend dargestellt:

**Bundesländervergleich
durch VA**

Einleitend bemerkt sei, dass die eingeholten Rechtsmeinungen nicht nur hinsichtlich der Vorgangsweise, sondern auch hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit ein uneinheitliches Bild ergeben.

Die Bandbreite reicht von Rechtsausführungen darüber, dass die Vorschreibung zum Ersatz der Umwidmungskosten an Liegenschaftseigentümer im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung mangels Rechtsgrundlage als gesetzwidrig erachtet wird. Diese Auffassung wird etwa von der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung vertreten.

Es wird aber auch die Rechtsauffassung vertreten, dass mangels Vorliegen einer rechtlichen Grundlage zur Kostenvorschreibung durch Hoheitsakt die Überwälzung von Planungskosten im Rahmen einer Umwidmung Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung sein könne. So meint etwa die Tiroler Landesregierung, dass es der Gemeinde prinzipiell freistünde, im Rahmen der Privatautonomie privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wobei der Gegenstand einer solchen Vereinbarung auch eine Kostenbeteiligung des Grundeigentümers bei der Umwidmung sein kann. Die Oberösterreichische Landesregierung hält eine Kostenbeteiligung grundsätzlich für denkmöglich und im Konkreten insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Umwidmung im vorwiegenden Interesse des betroffenen Grundeigentümers liegt.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass Bundesländer (z.B. Vorarlberg, Wien) auch berichteten, dass keine Fälle bekannt seien, bei denen eine Beteiligung an Umwidmungskosten der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde vorgesehen ist.

Zu alledem hält die VA fest:

Rechtsmeinung VA

Eine Grundlage für die Überwälzung der durch eine Einzelumwidmung seines Grundstückes entstandenen Planungskosten auf den betroffenen Grundstückseigentümer durch behördliche Vorschreibung kann den einzelnen Raumordnungsgesetzen in ihrer derzeit geltenden Fassung nicht entnommen werden.

ST-BT

Auch eine gesetzlich verankerte Möglichkeit, die Frage der Tragung der Kosten, die im Rahmen einer derartigen Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem betroffenen Liegenschaftseigentümer zu machen, sieht der jeweilige Landesgesetzgeber in keinem Fall vor.

Eine allfällige Überwälzung von derartigen Planungskosten von der Gemeinde auf den Liegenschaftseigentümer würde daher nach derzeit geltender Rechtslage rechtsgrundlos erfolgen.

**Überwälzung der
Kosten bedarf
gesetzlicher
Grundlage**

Nach Meinung der VA bedürfte eine Kostenüberwälzung jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

Bei Überlegungen zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, wird hinsichtlich der Rechtsform der Kostenvorschreibung darauf zu achten sein, dass es zu keiner unzulässigen Verquickung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung kommt.

Die Erstellung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist Teil des Vollzugs des jeweiligen Raumordnungsgesetzes. Anfallende Kosten eines Flächenwidmungsplanes stellen dabei eine notwendige Folge seiner Erstellung oder Änderung dar, sodass ihre Tragung als Teil dieser Vollzugsaufgabe, nämlich des Raumordnungsgesetzes, zu betrachten ist. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Februar 1995, 2 Ob 511/95 (= RdW 1995/6), in der der Gerichtshof daran festhält, dass keine Wahlfreiheit zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsformen besteht, wäre - von diesen Gesichtspunkten ausgehend - der Hoheitsverwaltung für die Kostenüberwälzung im Zuge von Einzelwidmungen der Vorzug zu geben.

Die VA schlägt daher vor, dass die Kostenüberwälzung im Einzelfall mit Bescheid erfolgt.

Was letztlich die Frage des Rechtsschutzes gegen derartige Bescheide betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Überwälzung von Kosten inhaltlich Art. 6 EMRK unterfällt. Um auch den geforderten Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK zu entsprechen, erscheint die Einräumung eines sukzessiven Instanzenzuges überlegenswert. Als Anhaltspunkt hierfür können die einzelnen, in den Raumordnungsgesetzen enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Abwicklung einer begehrten Entschädigung im Falle der Rückwidmung von Grundstücken in Grünland dienen.

7.1.2.4 Halten eines Hahnes im reinen Wohngebiet - Magistrat der Stadt Graz

VA ST 191-BT/98, Magistrat der Stadt Graz Präs. K-97/1998-21

Die Ehegatten N.N. wandten sich an die VA und brachten vor, dass auf einem Nachbargrundstück, welches als Bauland-reines Wohngebiet gewidmet sei, ca. 20 Hühner und ein Hahn gehalten werden. Dieser Hahn befinde sich zur Nachtzeit bzw. in den frühen Morgenstunden fallweise im Freien und würde die Wohnqualität der Beschwerdeführer durch oftmaliges lautes Krähen wesentlich beeinträchtigen.

Hahn quält Nachbarn

Diesen Umstand hätten die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. März 1998 dem Magistrat Graz angezeigt und ersucht, die flächenwidmungswidrige Benutzung des Nachbargrundstückes abzustellen.

Nachdem auf dieses Schreiben keine Reaktion erfolgt sei, stellten sie mit Schreiben vom 4. September 1998 einen Devolutionsantrag, welcher mit Bescheid des Magistrats Graz vom 28. September 1998 mangels Parteistellung - rechtskonform - zurückgewiesen wurde.

Daraufhin hätten die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Oktober 1998 ein Ersuchen um Auskunft gemäß den Bestimmungen des Stmk Auskunftspflichtgesetzes an den Magistrat Graz gerichtet und darin angefragt, welche Maßnahmen von der Behörde auf Grund ihrer Eingaben gesetzt werden und welche Ergebnisse eine allfällige Prüfung erbracht habe. Dieses Auskunftsbegehren, welches der Behörde am 19. Oktober 1998 zukam, sei entgegen der Bestimmung des § 5 Stmk Auskunftspflichtgesetz nicht fristgerecht beantwortet worden.

Nach der genannten Bestimmung sind Auskünfte möglichst rasch, spätestens aber binnen 8 Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft binnen dieser Frist nicht erteilt werden, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so kann gemäß § 7 Stmk Auskunftspflichtgesetz der Auskunftswerber schriftlich verlangen, dass über die Verweigerung der Auskunft ein Bescheid erlassen wird. Einen solchen Antrag stellten die Beschwerdeführer.

Gemäß § 7 Abs. 3 des zitierten Gesetzes kann das ersuchte Organ die Auskunft innerhalb eines Monats nach Einlangen eines solchen Antrages auf Bescheiderlassung nachholen. Diese Möglichkeit nahm die Behörde in Anspruch, in dem sie mit einer Mitteilung vom 20. Jänner 1999 in der Sache reagierte.

ST-BT

Für die VA blieb festzuhalten, dass nach Einbringung des gegenständlichen Auskunftsbegehrens innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Acht-Wochen-Frist keine Auskunftserteilung nachgewiesen werden konnte, weshalb der gegenständlichen Beschwerde wegen der Verletzung des § 5 Stmk Auskunftspflichtgesetzes Berechtigung zuzuerkennen war.

**Verletzung des
Auskunftspflichtgesetz
zes**

In der Sache selbst führte der Magistrat der Stadt Graz ein umfangreiches Ermittlungsverfahren mit einer Dauer von mehr als einem Jahr durch. Im Zuge dieses Verfahrens wurde zwar anhand von Lärmmessungen festgestellt, dass das Widmungsmaß für "Reines Wohngebiet" durch den gegenständlichen Hahn bereits zur Tageszeit wesentlich überschritten wurde.

Die genannte Bestimmung ist allerdings auf Gebäude, bauliche Anlagen oder Nutzungen, die vor dem Wirksamwerden des ersten Flächenwidmungsplanes rechtmäßig bestanden haben, nicht anzuwenden.

Allerdings bestand die gegenständliche Nutzung des Nachbargrundstückes bereits vor Inkrafttreten des ersten Flächenwidmungsplanes im Jahr 1982 und war daher nach § 51a Abs. 3 Stmk ROG der genannten Bestimmung nicht mehr untersagbar.

Das Stallgebäude, in welchem die gegenständlichen Tiere in der Nacht untergebracht wurden, war vor dem 1. Jänner 1969 errichtet worden und bestand daher die Fiktion einer rechtmäßigen Baubewilligung gemäß § 40 Abs. 1 Stmk Baugesetz.

Ebenso konnte die Hühnerhaltung nicht nach der Grazer Immissionsschutzverordnung untersagt werden, da eine Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft davon ausgenommen ist (Abs. 2 § 3 der zitierten Verordnung).

7.2 Baurecht

7.2.1 Schäden an einer Stützmauer - schikanöse Vorgangsweise - qualifizierte Verknennung der Rechtslage - Marktgemeinde Pinggau

VA ST 22-BT/00, Amt der Stmk LReg LAD-12.30-1020/00

Mit Schreiben vom 22. März 1999 führten die Eheleute N.N. bei der VA Beschwerde darüber, dass eine Mauer auf ihrem Anwesen, welche das Eindringen von Erdreich von der anrainenden Gemeindestraße verhindern solle, im Zuge des Baues der Kläranlage in Steirisch Tauchen und des damit einhergehenden LKW-Verkehrs in Mitleidenschaft gezogen wurde. So habe sich sowohl die Mauer als auch der Treppenabgang zum Grundstück der Beschwerdeführer geneigt und sei mittelfristig ein Einsturz zu befürchten

**Schäden durch
Bauarbeiten**

Der Haftpflichtversicherer der Firma X.X., welche die Kläranlage errichtet hat, teilte mit, eine Haftung abzulehnen, da von Seiten der Marktgemeinde Pinggau für die Gemeindestraße keine Gewichtsbeschränkung verfügt worden sei. Hierüber existiert eine Niederschrift vom 20. Oktober 1995.

Haftung abgelehnt

ST-BT

Der Haftpflichtversicherer der Marktgemeinde Pinggau erklärte, dass sich die Marktgemeinde Pinggau beim Bau der Kläranlage eines befugten Gewerbsmannes bedient habe und deshalb eine Haftung abzulehnen sei.

In dem hieraufhin geführten Prüfverfahren erklärte sich die Marktgemeinde Pinggau trotz umfangreichen Schriftverkehrs, Befassung sämtlicher Beteiligter und mehrfachen Hinweisen auf die Rechtslage (beinhaltend die Entscheidung OGH RdU 1996/133) nicht bereit, einer finanziellen Schadloshaltung - auch nur teilweise- näher zu treten.

Statt dessen beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Pinggau für den 14. Dezember 1999 einen Lokalausweis an. Dabei wurde festgestellt, dass die Mauer eine Höhe von 1,60 m, eine Länge von 15 m und eine Stärke von 25 cm hat und als Stützmauer *"grundsätzlich nicht geeignet"* sei. Der Zeitpunkt der Errichtung wurde von dem Eigentümer der Baulichkeit mit im Jahre 1973 angegeben. Festgestellt wurde weiters, dass für die Mauer keine baubehördliche Bewilligung vorliegt. In seiner Beurteilung gelangte der bautechnische Sachverständige zu dem abschließenden Ergebnis, dass die bestehende Mauer *"keinerlei sofortige Sicherungsmaßnahmen"* erfordere und keine Gefahr im Verzug bestehe.

Befremdliche Vorgangsweise der Gemeinde

Mit Schreiben vom 20. Feber 2000, eingegangen bei der Marktgemeinde Pinggau am 22. Feber 2000, setzte N.N. die Baubehörde davon in Kenntnis, die Mauer ab 31. März 2000 abtragen zu wollen.

Hieraufhin eröffnete die Marktgemeinde Pinggau ein amtswegiges Feststellungsverfahren gemäß § 40 Abs. 4 Stmk BauG und forderte N.N. zur Beibringung von Projektunterlagen gemäß § 23 Stmk BauG auf.

Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens rechtfertigte die Marktgemeinde Pinggau der VA gegenüber damit, dass N.N. *"ein dem Gesetz erforderliches Ansuchen um Abbruchbewilligung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen nicht eingebracht hat, sondern lediglich mitgeteilt hat, dass er die Mauer ab 31. März 2000 abtragen wolle"*.

Im weiteren forderte die Marktgemeinde Pinggau N.N. auf, für die Mauer *"ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung für den Abbruch"* einzubringen und in dem Antrag sämtliche in § 32 Stmk BauG genannten Unterlagen beizuschließen.

Die VA hält dazu fest:

Abgesehen davon, dass keine Rechtsgrundlage gesehen wird, Bewilligungsverfahren bei Fehlen von Beilagen in amtswegige Verfahren umzudeuten: Im gegenständlichen Fall handelt es sich unzweifelhaft um kein "Gebäude" im Sinn § 4 Z 28 Stmk BauG. Über die Abtragung der Baulichkeit ist daher kein Bewilligungsverfahren abzuführen. Der Abbruch ist vielmehr bewilligungsfrei (§ 21 Abs. 2 Z 4 Stmk BauG).

Mauer ein "Gebäude"?

Die VA ersuchte sohin die Marktgemeinde Pinggau dringend, das gegenständliche Verfahren auf dem Boden des Steiermärkischen Baugesetzes (LGBl 1995/59) fortzuführen. Um eine weitere Verunsicherung der Beschwerdeführer hintanzuhalten, wurde gebeten, den Eheleuten N.N. gegenüber die mit Schreiben vom 28. April 2000 geäußerte Rechtsansicht umgehend zu revidieren.

Auf Grund der zuletzt eingegangenen Information, wonach die Marktgemeinde Pinggau offensichtlich versuchte, ein bewilligungsfreies Vorhaben in ein bewilligungsbedürftiges umzudeuten sowie zu Tage getretener Umstände, die es zumindest zweifelhaft erscheinen ließen, inwieweit nicht auch außernormative Umstände die Behandlung des gegenständlichen Ansuchens beeinflussten, sah es die VA angezeigt, zudem die Aufsichtsbehörde vom Prüfverlauf in Kenntnis zu setzen.

Der Bitte, ihre Rechtsansicht binnen Wochenfrist zu revidieren, kam die Marktgemeinde Pinggau nach, sodass das gegenständliche Prüfverfahren abgeschlossen werden konnte. Aus den vorstehenden Gründen kam jedoch der Beschwerde **Berechtigung** zu.

7.2.2 Vorschreibung einer bestimmten Färbelung von Holzteilen eines Wohnhauses aus Grün- den des Ortsbildschutzes - mangelhafte Sachverständigengutachten - Gemeinde Landl

VA ST 139-BT/00, Gemeinde Landl 131,0 R 452/4-2000

ST-BT

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr der Bürgermeister der Gemeinde Landl im Baubewilligungsbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses vorgeschrieben habe, sämtliche Holzteile und Holzverschalungen sowie Balkonbrüstungen und -stiegen in einem natürlichen Holzton, hellbraun bis mittelbraun, auf keinen Fall aber weiß, gelb, blau, grün, etc. zu färbeln. Die von ihr und ihrem Lebensgefährten beauftragte Baufirma habe verschiedene Holzteile jedoch in weißer Farbe geliefert. Daraufhin habe der Bürgermeister angekündigt, wegen Verletzung der Bauvorschriften eine Anzeige bei der Strafbehörde einzubringen und den von der Gemeinde gewährten Baukostenzuschuss in Höhe von ca. S 40.000,- zu streichen, falls die Holzteile nicht die vom Sachverständigen verlangte Farbe erhalten sollten.

Wer bestimmt Farbgebung?

Trotz Aufforderung der VA nahm der Bürgermeister der Gemeinde Landl zum zuletzt erhobenen Vorwurf nicht Stellung, sondern führte im Schreiben vom 6. Dezember 2000 unter anderem Folgendes aus:

"Da bisher Vereinbarungen, die bei der Bauverhandlung getroffen wurden, immer eingehalten wurden, wird weder in der Baubeschreibung noch am Einreichplan auf die Holzfarbe Bezug genommen.

Es ergibt sich somit, dass im Gegenstandsfalle eine behördliche Durchsetzung der vom Ortsbildsachverständigen geforderten Holzfärbelung nicht durchgeführt wird."

In seinem Schreiben vom 20. Dezember 2000 teilte der Bürgermeister ergänzend mit, dass im fraglichen Bereich kein Bebauungsplan, keine Bebauungsrichtlinien, keine Schutzgebietsverordnung und kein Ortsbildkonzept besteht.

Aus der Sicht der VA ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Zu den in § 43 Abs. 2 Stmk BauG genannten allgemeinen Anforderungen an Bauwerke zählt unter anderem auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Z 7). Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen. Zuzufolge § 29 Abs. 5 ist eine Bewilligung mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn zu entsprechen.

Ob ein Bauwerk geeignet ist, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu stören oder zu verunstalten, ist im Zuge des baubehördlichen Verfahrens festzustellen. Diese Feststellung ist

Gegenstand des Beweises durch Sachverständige. Dem Sachverständigen obliegt es, auf Grund seines Fachwissens einen Befund aufzunehmen und zur Frage der Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ein Gutachten abzugeben. Der Befund muss all jene Grundlagen enthalten, die für das Gutachten des Sachverständigen erforderlich sind (VwGH 13.9.1983, BauSlg 89). Das Gutachten selbst bedarf einer schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung. Die Behörde ist von Amts wegen verpflichtet, ein vom Sachverständigen erstelltes Gutachten auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu überprüfen (VwGH 19. 9. 1985, BauSlg 510).

Im konkreten Fall führte der Sachverständige zwar detailliert aus, welche konkreten Maßnahmen seiner Auffassung nach zum Schutze des Ortsbildes erforderlich waren, erklärte aber nicht, wie er zu seinen Schlussfolgerungen kam. Die Feststellung, dass der *"gesamte Bereich eine gewisse Ordnung aufweist und nicht durch derzeit modern gewordene Farbgebungen gestört werden soll"*, damit keine *"Unruhe in die Bebauung"* hineinkommt, stellt keinen ordnungsgemäß erhobenen Befund dar. Es wurde nämlich weder ausgeführt, welche Charakteristika die Bebauung in der näheren Umgebung konkret aufweist, noch wie sich das Ortsbild insgesamt darstellt. Fehlt eine ordnungsgemäße Befundaufnahme, kann kein Gutachten mit entsprechenden Schlussfolgerungen erstattet werden. So blieb im konkreten Fall nicht nachvollziehbar, weshalb eine bestimmte Färbelung von Holzteilen des Hauses das Ortsbild stören sollte.

**Unschlüssiges
Gutachten**

Im konkreten Fall enthielt der Baubewilligungsbescheid vom 27. September 2000 keine sich auf den Schutz des Ortsbildes beziehenden Auflagenpunkte. Das Sachverständigengutachten wurde lediglich in der Bescheidbegründung wiedergegeben. Da die Bescheidbegründung im Gegensatz zum Spruch und den darin enthaltenen Auflagen jedoch keine normative Wirkung entfaltet, wäre eine zwangsweise Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wahrung des Ortsbildes nicht möglich gewesen.

Eine Vereinbarung über die Färbelung der Holzteile, sollte eine solche überhaupt jemals zu Stande gekommen sein, wäre gemäß § 879 Abs. 1 Fall 1 ABGB absolut nichtig, weil die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Bürger und Behörde sein kann (rechtswidriger Formenmissbrauch). Auch enthält das Stmk BauG keine Rechtsgrundlage für den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrages über Gegenstände der Hoheitsverwaltung.

Es bestand somit keine Rechtsgrundlage dafür, die vom Sachverständigen geforderten Maßnahmen durchzusetzen, die Anzeige bei der Strafbehörde einzubringen oder einen gewährten Baukostenzuschuss zurückzufordern. Da die Baubehörde

ST-BT

ihrerseits keine weiteren Veranlassungen zu ergreifen beabsichtigte, konnte der **Beschwerdegrund** als **behoben** angesehen werden.

7.2.3 Lärmbelästigung durch Pferdehaltung - fehlende Baubewilligung für Nutzungsänderung von Rinderstall in Pferdestall - Gemeinde Mitterdorf

VA ST 169-BT/98, Gemeinde Mitterdorf GZ. 131-0/1999

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich über Lärmbelästigung durch die nachbarliche Pferdehaltung. Gleichzeitig hat er auch zum gegenständlichen Problem eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht. In dem direkt an das Nachbargrundstück angrenzenden Stall würden zwei Pferde gehalten, durch die der Beschwerdeführer und seine Familie insbesondere in den Nachtstunden einer unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt seien. Die Einholung einer ersten Stellungnahme bei der Gemeinde Mitterdorf hat nachstehendes Bild ergeben:

Nach Ansicht des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mitterdorf i.M. (welcher Nachbar des Beschwerdeführers und Pferdehalter ist) handle es sich bei dem gegenständlichen Stall um einen Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem seit Beginn des Jahrhunderts Tiere gehalten würden. Zunächst seien Pferde, sodann jedoch für längere Zeit Rinder darin gehalten worden. Im Jahr 1995 sei die Viehhaltung sodann aufgegeben und ein Pferdestall eingerichtet worden. Nach Ansicht der Baubehörde war von der Durchführung eines Bauverfahrens mangels Nutzungsänderung abzusehen.

Die Steiermärkischen Landesregierung führte in einer aufsichtsbehördlichen Stellungnahme aus, dass eine Änderung von Rinder- auf Pferdehaltung eine Nutzungsänderung darstelle, die Nachbarrechte zu berühren vermag. Da im gegenständlichen Fall das Stallgebäude lediglich ca. 1 m vom benachbarten Wohnhaus des Beschwerdeführers entfernt sei, sei durch die besondere Situierung die Belästigung und Beeinträchtigung durch Emissionen auf Grund dieser Pferdehaltung von vornherein nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechende Ermittlungen seien daher zu erheben. Die Marktgemeinde Mitterdorf führte daraufhin einen Ortsaugenschein durch, bei dem die Frage der gegenständlichen Bewilligungspflicht der Nutzungsänderung nicht restlos geklärt werden konnte und eine eingehende Beurteilung spezieller schallschutztechnischer Fragen durch Amtssachverständige der Steiermärkischen Landesregierung angekündigt wurden.

**Nutzungsänderung
berührt Nachbarrechte**

Die Steiermärkische Landesregierung teilte der VA sodann mit, dass nach Vorliegen der schallschutztechnischen Messungen das Ergebnis der Fachabteilung für Gesundheitswesen zur Stellungnahme aus medizinischer Sicht übermittelt wurde.

Dem sodann der VA vorgelegten medizinischen Gutachten war zu entnehmen, dass es bei der Familie des Beschwerdeführers zu ungebührlichen Lärmstörungen insbesondere Nachts durch die im benachbarten Stall gehaltenen Pferde auf Grund der begründeten erhöhten Lärmempfindlichkeit kommt.

Somit wurde festgestellt, dass die Nutzungsänderung vom Rinderstall auf einen Pferdestall nach § 19 Z 2 Stmk Baugesetz 1995 auf Grund der Berührung der Nachbarrechte bewilligungspflichtig war/ist. Da jedoch kein entsprechender Bewilligungsbescheid vorgelegen hat und die Baubehörde (jedenfalls bis zum Einschreiten der Aufsichtsbehörde bzw. der VA) keine entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gesetzt hat, war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

**Bewilligung für
Nutzungsänderung
erforderlich**

Die VA hat der Baubehörde daher nahe gelegt, unter Hinweis auf die bislang vorliegenden Ermittlungsergebnisse aus baurechtlicher Sicht raschest sämtliche Maßnahmen zur Behebung des gegenständlichen Beschwerdegrundes in Angriff zu nehmen.

In diesem Zusammenhang hat die VA auf die Ausführungen des bautechnischen Sachverständigen hingewiesen, welcher vorschlug, eine Sanierung der Körperschallübertragung entweder durch eine geeignete Trennung der zusammenhängenden Gebäudeteile vom Pferdestall und dem Wohnhaus des Beschwerdeführers oder durch eine entsprechende Dämpfung bei der Schallentstehung (z.B. durch Einbau eines weichen Bodenbelages im Pferdestall, eine raumseitige Trennung von

ST-BT

Boden, Wand und Metallverwahrungen) vorzunehmen.

Die VA hat auch die Steiermärkische Landesregierung ersucht, ihr über das Ergebnis der durchgeführten behördlichen Maßnahmen zu berichten. Mitgeteilt wurde in Folge, dass im Stall des Y.Y. derzeit keine Pferde gehalten werden, da sich diese auf einer Weide befinden. Es sei aber beabsichtigt, vor Rückkehr der Pferde im Herbst die Pferdeboxen mit entsprechenden elastischen Vollgummi-Boxenmatten auszustatten. Darüber hinaus würden sodann entsprechende Lärmmessungen durch Sachverständige durchgeführt werden.

Schalldämmende Maßnahmen beabsichtigt

7.2.4 Bewilligungspflicht eines Volleyballfangnetzes - Gemeinde St. Peter-Freienstein

VA ST 103-BT/99, Gemeinde St. Peter-Freienstein 030-0/99

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich darüber, dass auf dem nachbarlichen Grundstück an der Grundgrenze ein etwa 7 m hohes Ballfangnetz ohne baubehördliche Bewilligung errichtet worden sei.

Auf Anfrage der Beschwerdeführerin in Hinblick auf die Bewilligungspflicht sei ihr vom Bürgermeister der Gemeinde St. Peter-Freienstein mitgeteilt worden, dass die Errichtung des Fangnetzes nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht bewilligungspflichtig sei.

Unter Darlegung der Rechtsansicht der VA, dass gegenständlich eine Baubewilligungspflicht gemäß § 19 Z 4 Stmk Baugesetz bestehe (diese Rechtsansicht wird im Übrigen auch von *Hauer/Trippel*, Steiermärkisches Baurecht³ 131, bestätigt; die meinen:

Baubewilligung für Ballnetz

"diese Bestimmungen sind so zu verstehen, dass darunter jede Art von Einfriedung, ..., fällt, wie Einfriedungsmauern, landesübliche Zäune, ..., Maschendrahtzäune usw."), hat die VA eine Stellungnahme der Gemeinde St. Peter-Freienstein eingeholt. Darin konnte die Gemeinde St. Peter-Freienstein die Rechtsansicht der VA hinsichtlich der Bewilligungspflicht des gegenständlichen Ballfangnetzes nicht teilen und beharrte auf dem Standpunkt, dass es sich gegenständlich um ein bewilligungsfreies Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 ff Stmk Baugesetz handle. Diese Rechtsansicht sei bei der Einholung einer Rechtsauskunft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt worden.

Die VA sah sich daher veranlasst, eine behördliche Stellungnahme der Stmk Landesregierung einzuholen.

Dem behördlichen Bericht der Stmk Landesregierung war zu

entnehmen, dass sich die Aufsichtsbehörde der Rechtsansicht der VA, dass es sich gegenständlich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 19 Z 4 Stmk Baugesetz handle, angeschlossen hat. Die Beschwerde, dass bezüglich des Ballfangnetzes auf dem benachbarten Grundstück kein entsprechendes Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde, war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA hat der Baubehörde daher nahe gelegt, das entsprechende Baubewilligungsverfahren durchzuführen und der VA darüber zu berichten.

In einer weiteren Stellungnahme teilte die Baubehörde der VA rund drei Monate später mit, dass die entsprechenden Schritte zur Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens eingeleitet wurden.

Auf neuerliche Anfrage der VA teilte die Marktgemeinde St. Peter/Freienstein der VA mit, dass zwischenzeitlich das Ballfangnetz vom Eigentümer entfernt worden sei. Weitere Veranlassungen waren daher nicht notwendig.

7.2.5 Rechtswidriger Baubewilligungsbescheid durch überschießende Interpretation des § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz - Magistrat der Stadt Graz

VA ST 196-BT/99, Amt der Stmk LReg LAD-12.30-1037/00

N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass ein benachbartes Ehepaar vor einiger Zeit die Erhöhung der Gaupentraufe zur Vergrößerung der Wohnfläche beabsichtigt und zu diesem Zwecke einen Antrag zur Erteilung einer Baubewilligung beim Magistrat der Stadt Graz eingereicht habe. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens sei sodann die als Verkehrsfläche gewidmete und im Eigentum eines Dritten stehende Liegenschaft in die Berechnung der Baufläche zur Erlangung der vorgeschriebenen Bebauungsdichte und damit zur Baulandvergrößerung miteinbezogen worden.

Fehlerhaft Berechnung der Baufläche

Im Zuge der Einsicht der VA in die Originalakten ergaben sich im Hinblick auf die Auslegung des § 22 Abs. 3 Stmk Baugesetz 1995 und der Anwendung auf den vorliegenden Fall nachstehende Bedenken.

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz 1995 sind dem Bauansuchen folgende Unterlagen anzuschließen:

- "Der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl.

ST-BT

Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl.Nr. 480/1980, besteht.

- Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland."

Der Magistrat der Stadt Graz vertritt zur Anwendung des § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz 1995 - wie dies aus den Originalunterlagen ersichtlich war - die Rechtsansicht, dass gemäß der oben genannten Bestimmung der Nachweis der Grundstücksbeschaffung für bestehende Bauten entfallen kann, weshalb jede bauliche Veränderung eines bestehenden Gebäudes - Zubau, Umbau oder Änderung des Verwendungszweckes - unter diese Belegnachsicht subsumiert werden kann und zwar unabhängig davon, ob der Bestand auf einem Grundstück nach dem Vermessungsgesetz zu liegen kommt oder sich über mehrere Grundstücke erstreckt.

Die durch den Magistrat der Stadt Graz vorgenommene Auslegung des § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz 1995 erscheint daher im Hinblick darauf überschießend. Der Gesetzgeber formulierte konkrete Ausnahmetatbestände der Nachweispflicht, die in § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz abschließend geregelt sind. Ein Raum für den von der Behörde getroffenen Größenschluss war nicht erkennbar.

Die Bedenken der VA gegen die derartige Auslegung des § 22 Abs. 2 Z 3 Stmk Baugesetz 1995 wurden auch von der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt. Diese vertrat dazu die Auffassung, dass aus der Formulierung "für bestehende Bauten" zu erschließen war, dass dieser Entfallsgrund nur bei solchen beantragten Bauvorhaben zur Anwendung kommt, die innerhalb der räumlichen Grenzen eines bestehenden Baues, eines baulichen Bestandes, verwirklicht werden sollen, womit insbesondere Bauvorhaben im Sinne des § 4 Z 56 iVm § 19 Z 1 des Stmk Baugesetzes 1995, bei denen typischerweise die Kubatur der baulichen Anlage nicht verändert wird, gemeint sind.

**LReg bestätigt
Bedenken der VA**

Dennoch hat der Magistrat der Stadt Graz mit Bescheid vom 29. April 1997 ein derartiges Bauvorhaben, welches mehrere Grundstücke umfasst, bewilligt bzw. mit Bescheid vom 21. Mai 1999 die Durchführung einer Planabweichung betreffend dieselben Grundstücke genehmigt. Der Beschwerde war daher insofern **Berechtigung** zuzuerkennen.

7.2.6 Bewilligung von Abstellplätzen - Gemeinde Aibl

VA ST 203-BT/99

Frau N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihre Einwendungen gegen geplante Kfz-Abstellplätze auf dem Nachbargrundstück von der Baubehörde im Bezug habenden Baubewilligungsverfahren nicht dem Gesetz entsprechend berücksichtigt worden seien.

Im Hinblick auf ihre Einwendungen sei von der Baubehörde lediglich ausgeführt worden, dass diese gemäß den Steiermärkischen Bauvorschriften keine Nachbarrechte betreffen.

Die VA stellte nach Einholung mehrerer Stellungnahmen der Gemeinde sowie Einsichtnahme in den Bezug habenden Bauakt fest, dass die gegenständliche **Beschwerde berechtigt** war. Dies aus nachstehenden Gründen:

Die Beschwerdeführerin hatte in einem Bauverfahren, welches mit Bescheid der Baubehörde erster Instanz vom 12. Oktober 1999 abgeschlossen wurde, gegen die Bewilligung von 24 überdachten Parkplätzen sowie 46 freien Parkplätzen Einwendungen im Hinblick auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstandes zu ihrer Grundstücksgrenze und wegen zu erwartender Lärm- und Abgasbelastigungen erhoben.

Im Baubewilligungsbescheid vom 12. Oktober 1999 wurde im Hinblick auf die Einwendungen der Beschwerdeführerin lediglich festgestellt, dass beim vorliegenden Bauansuchen nur um die Überdachung in offener Bauweise von 24 PKW-Abstellplätzen im östlichen Bereich des Bauplatzes angesucht worden sei.

Dies widersprach allerdings dem weiteren Inhalt des Spruches des Bescheides, wonach mit diesem Bescheid 24 überdachte Parkplätze, sowie *"46 frei befestigte Abstellplätze einschließlich der Verkehrswege..."* bewilligt wurden.

**Widersprüchlicher
Bescheid 1999**

Der Verweis, wonach die vorgebrachten Einwendungen gemäß § 26 Stmk Baugesetz keine Nachbarrechte betreffen, da die Situierung und Anzahl der PKW-Abstellplätzen laut Einreichplan Nr. 9/1993 bereits mit Baubescheid der Gemeinde Aibl vom 15. November 1993 baurechtlich genehmigt worden seien, war zudem unrichtig.

Mit dem zitierten Bescheid wurde nämlich lediglich die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern und *"PKW-Abstellplätze"* (richtig: *"Abstellfläche"*), ohne Festlegung der genauen Lage und Anzahl der PKW-Abstellplätze bewilligt.

Insgesamt erfolgte die Behandlung der Einwendungen daher nicht entsprechend der oben angeführten Rechtslage und war für die VA insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb von der Baubehörde ausgeschlossen wurde, dass es durch die Festlegung

ST-BT

der genauen Anzahl und Lage der Abstellplätze für die Beschwerdeführerin "zu *keinen zusätzlichen Immissionen bzw. unzumutbaren Belästigungen infolge Lärm oder Abgasen*" kommen könne.

Weshalb im Zuge der Erteilung der Baubewilligung mit Bescheid vom 15. November 1993 nicht auch Anzahl und Lage der Abstellplätze festgelegt wurde, war ebenfalls nicht nachvollziehbar.

**Auch ursprüngliche
Bewilligung 1993 nicht
nachvollziehbar**

Nach der Stmk Garagenordnung 1979 (in der relevanten Fassung) war in § 4 vorgesehen, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, vom Bauwerber geeignete Abstellflächen herzustellen sind.

Gemäß § 5 Stmk Garagenordnung mussten Abstellflächen so angeordnet, ausgeführt und betrieben werden, dass keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

Die Fläche der Abstellplätze war nach der Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für zweispurige Fahrzeuge hatte die Fläche mindestens 2,30 x 5 m, für Kraftfahrzeuge für Behinderte mindestens 3,30 x 5 m zu betragen (§ 8 leg.cit.).

Gemäß § 28 Stmk Garagenordnung bedurfte die Errichtung, Änderung und Erweiterung sowie die Benützung von Abstellflächen nach den §§ 2, 3, 62 und 69 der Stmk Bauordnung 1968 einer Bewilligung der Behörde.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass bei der baubehördlichen Bewilligung der gegenständlichen Gebäude und Abstellflächen sicherzustellen gewesen wäre, dass der gemäß § 5 Stmk Garagenordnung vorgesehene Schutz der Nachbarn gegeben ist. Diese Frage kann aber wohl nur dann geprüft werden, wenn im Zuge des Verfahrens festgelegt wird, welche Anzahl an Abstellplätzen auf der bewilligungsgegenständlichen Abstellfläche errichtet werden soll und wie diese sowie die erforderlichen An- und Abfahrtsbereiche situiert werden.

Weiters wären auch nur im Wissen um diese Umstände die Formalerfordernisse im Hinblick auf Zahl und Größe der Abstellplätze von der Baubehörde überprüfbar gewesen.

§ 4 Abs. 3 Stmk Bauordnung 1968 bestimmte zudem, dass, wenn der Verwendungszweck von Bauten eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft erwarten lässt, die Baubehörde (größere) Abstände (als die gesetzlich festgelegten) festsetzen kann. Auch die Anwendung dieser Bestimmung konnte bei Erteilung der Baubewilligung vom 15. November 1993 nicht geprüft worden

sein, da die oben angeführten Angaben fehlten.

Die genannten Beurteilungen wären dabei von Amts wegen und unabhängig von diesbezüglichen Einwendungen von Nachbarn vorzunehmen gewesen. Dass diese Voraussetzungen vor Erteilung der Baubewilligung vom 15. November 1993 offensichtlich nicht beurteilt wurden, war von der VA ebenfalls zu **beanstanden**.

7.2.7 Rechtsanwalt statt Baubehörde - Marktgemeinde Lieboch

VA ST 49-BT/97, Marktgemeinde Lieboch
Bauakt Sportplatz/922-1999 Joh

Bereits in ihrem **13. und 14. Bericht an den Steiermärkischen Landtag** hat die VA mehrseitig Verfahrensmängel, wie Verzögerungen in den einzelnen baubehördlichen Verfahren betreffend den Sportplatz Lieboch, dargestellt.

Anknüpfend an diese Ausführungen ist zu berichten, dass erst am 21.5.1999 ein das erstinstanzliche Verfahren abschließender Bescheid erging. Doch nicht nur die seit 1995 fortgesetzten Verfahrensmängel scheinen der VA darstellenswert. Bemerkenswert ist vielmehr, dass (unter anderem) der mündlichen Verhandlung am 10.7.1998 ein Rechtsanwalt "in seiner Eigenschaft als vom Verhandlungsleiter zur Verhandlung gebetener juristischer Berater in Baurechts- und Raumordnungsfragen" beiwohnte, der vom Verhandlungsleiter ersucht wurde, "getroffene Feststellungen bzw. Veranlassungen, so erforderlich, in entsprechend juristischer Form in das Protokoll zu geben". In diesem Zusammenhang musste die VA auch mit Befremden die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lieboch vom 19.10.1998 zur Kenntnis nehmen, in der dieser mitteilte, dass "*die Bescheiderlassung seitens des Rechtsvertreters der Marktgemeinde Lieboch im Gange*" sei.

**Rechtsanwalt statt
Baubehörde ?**

Die VA nimmt den gegenständlichen Fall zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die Überbindung von Vollzugsaufgaben auf Private einer verfassungsgesetzlichen Grundlage entbehrt. Soweit sich Gemeinden im Einzelfall bei der Bewältigung komplexer Verfahren überfordert sehen und allfällige amtshaftungsrechtliche Ansprüche ausgeschlossen wissen wollen, wird auf die (bundes)verfassungsgesetzlich vorgegebene Möglichkeit einer Antragstellung nach Art. 118 Abs. 7 B-VG hingewiesen.

ST-BT

7.2.8 Verfahrensverzögerungen

Den Schwerpunkt der berechtigten Beschwerden betreffen Verfahrensverzögerungen. Die Kritik bezieht sich nicht nur auf die Dauer von Bewilligungsverfahren, sondern gleichermaßen auf die Unterlassung fristgerechter baupolizeilicher Maßnahmen, sowie die zügige Abwicklung von Vollstreckungsverfahren.

Die angeführten Fälle stellen einen repräsentativen Querschnitt der seitens der VA im Berichtszeitraum festgestellten Verfahrensverzögerungen dar.

Einzelfälle:

VA ST 157-BT/99, ST 5-BT/98, ST 174-BT/99, ST 4-BT/00, ST 58-BT/99, ST 209-BT/99, ST 171-BT/98, ST 15-BT/99, ST 2-BT/99, ST 53-BT/99, ST 156-BT/97, ST 17-BT/00, ST 24-BT/00, ST 131-BT/98, ST 42-BT/98, ST 102-BT/98

7.2.8.1 Verschleppung eines Bauansuchens zur Errichtung von drei Architektenhäusern - Erlassung von unzulässigen Bebauungsrichtlinien zur Verhinderung einer Bauführung - Gemeinde Stallhof

VA ST 157-BT/99, Amt der Stmk LReg LAD-12.30-978/99

Der Architekt N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass der Gemeinderat der Gemeinde Stallhof über das Bauansuchen zur Errichtung zweier Doppelhäuser und eines Einfamilienhauses, welches er in Vertretung seiner Mutter am 22. März 1996 eingebracht hatte, erst fast drei Jahre später - nach Einbringung eines Devolutionsantrages und einer Säumnisbeschwerde beim VwGH - abweislich entschieden habe. Kurz vor Erlassung des abweislichen Bescheides habe der Gemeinderat derart restriktive Bebauungsrichtlinien beschlossen, dass die Errichtung von kreativen Architektenhäusern unmöglich gemacht worden sei. Zwar habe die Aufsichtsbehörde den Bescheid des Gemeinderates mit Vorstellungsentscheidung vom 22. April 1999 aufgehoben, doch sei der Gemeinderat mit der Erlassung eines Ersatzbescheides säumig. Die in den Bebauungsrichtlinien enthaltenen restriktiven Regelungen über Dachform und Dachdeckung seien kein zulässiger Inhalt von

Bebauungsrichtlinien, sondern Gegenstand der Bebauungsplanung.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stallhof hat über das Bauansuchen der Mutter des Beschwerdeführers vom 22. März 1996 zur Errichtung von zwei Doppelhäusern und einem Einfamilienhaus auf drei Grundstücken in der KG Stallhof erst nach Einbringung eines Devolutionsantrages (vom 31. März 1998) und einer Säumnisbeschwerde beim VwGH (vom 7. Oktober 1998) sowie nach Erlassung von restriktiven Bebauungsrichtlinien (Beschluss des Gemeinderates vom 19. November 1998) am 20. Jänner 1999 einen abweislichen Bescheid erlassen, was eine gröbliche Verletzung der in § 73 AVG normierten Entscheidungspflicht darstellte.

3 ½-jähriges Verfahren

Nach Aufhebung und Rückverweisung der Angelegenheit mit Vorstellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 1999 fand zwar am 5. November 1999 eine mündliche Verhandlung statt, doch hat der Gemeinderat bis zum Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens keinen Ersatzbescheid erlassen. Die nach § 73 Abs. 1 AVG höchstzulässige Entscheidungsfrist von 6 Monaten wurde deshalb um das Doppelte überschritten.

Nochmalige Säumnis

Aus dem der VA vorgelegten Aktenmaterial ergab sich, dass der Vertreter der Bauwerberin erst in der mündlichen Verhandlung am 5. November 1999 nachweislich zur Verbesserung bestimmter Mängel aufgefordert wurde. Da von der Rückverweisung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde am 22. April 1999 bis zur mündlichen Verhandlung am 5. November 1999 mehr als sechs Monate verstrichen sind und die Projektunterlagen am 19. November 1999 vollständig waren, hätte der Gemeinderat sogleich einen Ersatzbescheid erlassen müssen. Bei Abschluss des Prüfverfahrens war die höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten bereits um das Doppelte überschritten.

Der Gemeinderat beschloss während des anhängigen Baubewilligungsverfahrens am 19. November 1998 derart restriktive Bebauungsrichtlinien, dass er das Ansuchen zur Errichtung der Architektenhäuser mit Bescheid vom 20. Jänner 1999 abweisen musste. In § 9 der Bebauungsrichtlinien war festgelegt, dass für die Hauptbaukörper nur symmetrische Satteldächer zulässig sind, die Dachneigung zwischen 38° und 48° liegen muss, und als Dachdeckungsmaterial "*kleinformatiges Material mit roter bis rotbrauner Farbe*" zu verwenden ist. Der Gemeinderat begründete seine abweisliche Entscheidung sodann im Wesentlichen damit, dass das eingereichte Projekt in unlösbarem Widerspruch mit den Bebauungsrichtlinien stehe und das Orts- und Landschaftsbild nicht gewahrt sei.

**Restriktive
Bebauungsrichtlinien**

ST-BT

Durch das Zuwarten mit der Entscheidung bis zur Erlassung restriktiver Bebauungsrichtlinien entstand für einen außenstehenden Beobachter zwangsläufig der Eindruck, als habe die Gemeinde das eingereichte Projekt, bestehend aus drei Architektenhäusern, zu Fall bringen wollen. Die Bebauungsrichtlinien vom 19. November 1998 enthielten vor allem hinsichtlich der Dachform und Dachdeckung (§ 9 der Verordnung) detaillierte Festlegungen, die gemäß § 28 Abs. 4 Stmk ROG Gegenstand eines Bebauungsplanes sein müssen. Für den fraglichen Bereich hat die Gemeinde jedoch die Erlassung eines Bebauungsplanes nicht als erforderlich erachtet und durch Verordnung Bebauungsrichtlinien aufgestellt. Diese müssen gemäß § 27 Abs. 1 Stmk ROG dem Gebietscharakter entsprechen und können Festlegungen für einzelne Bauweisen enthalten. Nach der Absicht des Gesetzgebers (vgl. die EB zur Novelle 1985, abgedruckt bei *Hauer/Trippel*, Steiermärkisches Baurecht³, 521 f) sollen Bebauungsrichtlinien aber weder von der Erstellung noch vom Inhalt her mit einem Bebauungsplan auf die gleiche Stufe gestellt werden; mit ihnen soll nur der Gebietscharakter des betreffenden Gemeindegebietes sichergestellt werden. Die in den Bebauungsrichtlinien der Gemeinde Stallhof vom 19. November 1998 getroffenen Festlegungen gingen nach Meinung der VA, jedenfalls was die Proportionen und die Höhe von Gebäuden, die Dachform und Dachdeckung sowie die Gestaltung von Bauten anlangt (§§ 8, 9 und 11), über den zulässigen Inhalt von Bebauungsrichtlinien hinaus.

Will die Gemeinde das Projekt nicht?

In Hinblick auf die geschilderte Rechtslage ersuchte die VA den Bürgermeister der Gemeinde Stallhof um die raschestmögliche Übersendung von Kopien des vom Gemeinderat zu erlassenden Ersatzbescheides sowie der abzuändernden Bebauungsrichtlinien. Da die Gemeinde den Entwurf eines neuen Flächenwidmungsplanes vorlegte, sah sich die VA zum Hinweis veranlasst, dass bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 27 Abs. 1 vorletzter Satz Stmk ROG der Bebauungsplan und die Bebauungsrichtlinien sowie der Inhalt der darin getroffenen Festlegungen zu überprüfen sind und der VfGH - auch ohne einen Änderungsanlass im Gesetz - schon aus dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG eine Verpflichtung zur Anpassung rechtswidriger Pläne abgeleitet hat. Der Gemeinderat erließ am 29. März 2000 einen abweislichen Ersatzbescheid, gegen den der Beschwerdeführer die Vorstellung einbrachte. Die Bebauungsrichtlinien waren zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht abgeändert.

7.2.8.2 Schleppende Verfahrensführung - Magistrat der Stadt Graz

VA ST 5-BT/98, Magistrat Graz Präs.K-110/1988-30

Das Ehepaar N.N. wandte sich an die VA und brachte nachstehendes vor:

Mit Bescheid vom 26. Juni 1991 hat der Magistrat der Landeshauptstadt Graz das Ansuchen des nachbarlichen Ehepaares L.L. um baubehördliche Bewilligung zur Planänderung für das Bauvorhaben "Zubau/Sanierung eines bestehenden Wohnhauses" zurückgewiesen.

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Bauoberbehörde vom 12. September 1991 als unbegründet abgewiesen. Sodann hat der VwGH mit Erk vom 23. Jänner 1992 den Bescheid des Gemeinderates vom 12. September 1991 wegen Nichtvorliegens einer ordnungsgemäßen Zustellung zweier Mitteilungen aufgehoben. Aus diesen Gründen hätte nunmehr die Baubehörde erster Instanz wiederum über die gegenständliche Angelegenheit zu entscheiden. Dieses sei jedoch - in für die Beschwerdeführer nicht nachvollziehbarer Weise - bislang untätig geblieben.

**Mehr als 6 Jahre für
Ersatzbescheid ?**

Einer der der VA im Rahmen des Prüfungsverfahrens übermittelten behördlichen Stellungnahme vom 16. März 1998 war zu entnehmen, dass zunächst in weiterer Folge die Zurückweisung der Baubewilligung mit Bescheid des Gemeinderates vom 12. März 1992 behoben worden sei. Einem der im Rahmen des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens übermittelten Bericht der Behörde vom 16. März 1998 war zu entnehmen, dass die von den Nachbarn nachträglich eingereichten Bauansuchen nach zahlreichen Verfahrensschritten, bei denen die Frage eines Verfügungsrechtes über einen Teil des Bauplatzes geklärt worden sei (nähere Ausführungen zu dem in diesem Zusammenhang vermeintlich getätigten behördlichen Schritte erfolgten seitens der Behörde nicht), rund seit fünf (!) Jahre später, nämlich am 7. Mai 1997, zurückgezogen worden seien. Aus der behördlichen Stellungnahme ging weiters hervor, dass mit Vollstreckungsverfügung vom 15. September 1997 auch die Kosten der Ersatzvornahme mit bestimmt worden seien. Der Berufung gegen diesen Bescheid habe die Stmk Landesregierung am 27. Oktober 1997 keine Folge gegeben.

Am 27. Jänner 1998 hat das nachbarliche Ehepaar L.L. ein neuerliches exekutionshemmendes Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung, das unter anderem auch den Inhalt des im Vollzug befindlichen Beseitigungsauftrages zum Gegenstand hat, eingebracht. Die Vornahme behördlicher Schritte im Vollstreckungsverfahren bis zur Einbringung des genannten Antrages ist der VA nicht bekannt.

Auf Grund des volksanwaltschaftlichen Ersuchens um Übermittlung des Verfahrensstandes im diesbezüglichen

ST-BT

behördlichen Bewilligungsverfahren vom 18. Mai 1998 wurde der VA mit behördlichem Schreiben vom 3. Juli 1998 mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt in der anhängigen Beschwerdeangelegenheit keine konkrete Auskunft erfolgen könne. Feststehe lediglich, dass das eingebrachte Ansuchen bis dahin nicht bewilligt worden sei. Die Bauakte hätten sich zu diesem Zeitpunkt "im Rundlauf" befunden, sodass der zuständige Referent des Baupolizeiamtes nicht mitteilen konnte, *"ob und bis wann mit einer Erledigung zu rechnen"* sei.

Mit weiterer behördlicher Stellungnahme vom 19. August 1998 wurde der VA eine Kopie eines Schreibens des Magistrates der Stadt Graz an das benachbarte Ehepaar übermittelt, aus dem hervorgeht, dass das von diesem eingereichte Projekt nicht den Bebauungsgrundlagen entspreche und seitens des Stadtplanungsamtes daher negativ beurteilt worden sei. Die Bauwerber wurden in diesem Schreiben aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Mitteilung eine Äußerung oder Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus erfolgte ein behördlicher Hinweis, dass das Ansuchen, andernfalls zurückgewiesen würde.

Mit Bescheid vom 26. August 1998 hat der Magistrat der Stadt Graz das beschwerdegegenständliche nachträgliche Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung abgewiesen. Diese Information ist der VA am 7. Oktober 1998 zugegangen. Am 15. Jänner 1999 wurde der VA auf ihr Betreiben neuerlich der "aktuelle" Verfahrensstand mitgeteilt:

Die Abweisung des nachträglichen Bauansuchens sei zwischenzeitig in Rechtskraft erwachsen. Mit 12. Oktober 1998 hätte das nachbarliche Ehepaar jedoch ein modifiziertes Ansuchen gestellt, zu welchem bereits am 3. Dezember 1998 ein Verbesserungsauftrag ergangen sei.

Mit 2. Dezember 1998 sei darüber hinaus ein weiterer Baueinstellungs- und Baubeseitigungsauftrag betreffend die zusätzlich errichtete Terrassenüberdachung erlassen worden. In weiterer Folge sei zum modifizierten Bauansuchen am 22. Februar 1999 eine Augenscheinsverhandlung anberaumt worden. Aus der an die VA übermittelten Verhandlungsschrift war Nachstehendes zu entnehmen (Seite 12 ff):

"Auf Grund des Ergebnisses der heutigen mündlichen Verhandlung und der Gutachten der Amtssachverständigen erweisen sich die Bauvorhaben in der beantragten Form mangels Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften als noch nicht bewilligungsfähig. Bewilligungsfähig wären die Bauvorhaben nur, wenn neue Planunterlagen - betreffend die Antragspunkte 5, 6 und 8 vorgelegt werden.

Es wird daher dem Vertreter der Bewilligungswerber die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer mit acht Wochen bestimmten Frist das eingebrachte Ansuchen planbelegt im Sinne der voranstehenden Feststellungen abzuändern, widrigenfalls die Bewilligung diesbezüglich versagt werden müsste.

....

Da die gesetzlichen Belege des Bauansuchens gemäß den §§ 22 und 23 des Steiermärkischen Baugesetzes und die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Übereinstimmung der Bauvorhaben mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig bzw. nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften beigebracht wurden, ergeht an den Vertreter der Bewilligungswerber die Verfahrensordnung gemäß § 22 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes, binnen einer mit acht Wochen bestimmten Frist die erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls das Ansuchen diesbezüglich gemäß § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes in Verbindung mit der vorgenannten Gesetzesstelle abgewiesen werden müsste.

....

Informationen darüber, ob weitere behördliche Maßnahmen zwischenzeitig getätigt wurden, insbesondere ob die gegenständliche Angelegenheit einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt wurde, sind der VA bislang nicht zugegangen. Auch Gründe, welche die aufgezeigte schleppende Verfahrensführung des Magistrates der Stadt Graz rechtfertigen würden, sind der VA nicht zur Kenntnis gebracht worden. Es ist daher davon auszugehen, dass sie im alleinigen Verschulden der Behörde liegen. Der Beschwerde ist daher in vollem Umfang **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA hat der Behörde daher in ihrer schriftlichen Erledigung des Prüfungsverfahrens vom 2.7.1999 dringend nahe gelegt, die gegenständlich offenen Anträge auf Erteilung eines nachträglichen Baubewilligungsansuchens raschest einer umfassenden abschließenden bescheidmäßigen Beurteilung zuzuführen und der VA darüber zu berichten. In einem Telefonat im September 1999 wurde gegenüber der VA eine Erledigung in ca. drei Wochen in Aussicht gestellt. Der dabei ebenfalls zugesagte schriftliche Bericht über die Erledigung ist bis dato nicht eingelangt.

7.2.8.3 Zögernde Vorgangsweise der Baubehörde - Stadtgemeinde Köflach

VA ST 174-BT/99, Stadtgemeinde Köflach BA 131-92-128 e S 61/5-2000

ST-BT

Neuerliche Säumnis

Herr N.N. wandte sich im November 1999, nachdem die VA im **17. und 18. Bericht an den Steiermärkischen Landtag** bereits die unzumutbaren Verfahrensverzögerungen der Baubehörde beanstandete, neuerlich an die VA. Er brachte vor, einer von ihm eingebrachten Vorstellung vom 4. Jänner 1999 sei stattgegeben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückverwiesen worden. Wiewohl ihm die Vorstellungsentscheidung bereits am 4. März 1999 zugestellt worden sei, habe die Gemeinde keine Veranlassungen getroffen.

In der eingeholten Stellungnahme wurde bestätigt, dass die Entscheidung der Vorstellungsbehörde bei der Stadtgemeinde Köflach am 9.3.1999 einlangte, aus deren Begründung sich die Notwendigkeit einer Ergänzung des Gutachtens der Fachabteilung 1b des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ergab.

Am 27.7.1999 fand eine Besprechung im Stadtamt Köflach sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle statt, bei der die Ergänzung des raumplanerischen Gutachtens in Aussicht genommen wurde.

Nachdem die Stadtgemeinde Köflach mehrmals telefonisch das Gutachten einforderte, um das Verfahren fortführen zu können, wurde mit Schreiben vom 10.11.1999 um rasche Übermittlung des ausstehenden Gutachtens ersucht, welches am 26.11.1999 in der Stadtgemeinde Köflach einlangte.

Die VA kritisiert, dass erst vier Monate nach Einlangen der Entscheidung der Vorstellungsbehörde eine Besprechung und Besichtigung an Ort und Stelle stattfand und das ausstehende raumplanerische Gutachten erst mit Schreiben vom 10.11.1999 urgirt wurde.

Die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde wiederum überschritten, die Verzögerungen waren - insbesondere als keine Gründe angegeben wurden - auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens wurde der VA eine Kopie des letztlich am 5.4.2000 erlassenen Bescheides des Gemeinderates der Stadtgemeinde Köflach zur Kenntnisnahme übermittelt.

7.2.8.4 Säumnis in einem Berufungsverfahren - jahrelange konsenslose Benützung eines Stallgebäudes - Säumnis mit der Erteilung baupolizeilicher Aufträge - unterlassene Beziehung eines Nachbarn im Verfahren zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes -

Gemeinde Rohr bei Hartberg

VA ST 4-BT/00, Gemeinde Rohr b. Hartberg 131-9/U-72-FB/2000

N.N. führte über seinen Rechtsvertreter bei der VA darüber Beschwerde, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rohr bei Hartberg mit der Entscheidung über seine Berufung gegen die Baubewilligung für den Umbau und die Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes auf dem Nachbargrundstück mehr als ein Jahr lang säumig sei. Für den mit Bescheid vom 13. März 1979 baubehördlich bewilligten Schweinestall, in welchem bis zu 200 Schweine gehalten würden, existiere bis heute keine Benützungsbewilligung. Andere bauliche Anlagen, darunter ein Rinderstall, seien überhaupt konsenslos errichtet worden, ohne dass die Baubehörde dagegen eingeschritten sei.

Konsenslose Nutzung

Die vorliegende Beschwerde war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohr bei Hartberg entschied über die vom Beschwerdeführer gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 5. April 1999 eingebrachte Berufung, mit welchem seinen Grundnachbarn die Baubewilligung für den Umbau und die Nutzungsänderung des bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäudes erteilt wurde, erst mit Bescheid vom 5. September 2000, was eine grobe Verletzung der in § 73 Abs. 1 AVG normierten Entscheidungspflicht darstellte.

Säumnis

Die Baubehörde der Gemeinde Rohr bei Hartberg schritt ferner jahrelang nicht gegen die bewilligungslose Benützung des mit Bescheid vom 13. März 1979 bewilligten Schweinestalles ein. Die Benützung baulicher Anlagen ohne Benützungsbewilligung bildet eine Verwaltungsübertretung (§ 73 Abs. 1 iVm § 69 Stmk BO 1968 und § 118 Abs. 1 Z 6 iVm § 38 Abs. 8 Stmk BauG 1995), die der zuständigen BH anzuzeigen gewesen wäre. Gemäß § 38 Abs. 8 Stmk BauG 1995 hätte die Baubehörde außerdem die nicht genehmigte Benützung des gegenständlichen Schweinestalles mit Bescheid untersagen müssen (Benützungsverbot).

Baupolizeilicher Auftrag unterlassen

Der diesbezügliche Beschwerdegrund wurde dadurch behoben, dass der Bürgermeister über ein Ansuchen der Grundeigentümer vom 4. Mai 2000 mit Bescheid vom 11. Mai 2000 die Benützungsbewilligung erteilte.

Die Baubehörde der Gemeinde Rohr bei Hartberg schritt außerdem entgegen § 70a Stmk BO 1968 und § 41 Stmk BauG 1995 jahrelang nicht gegen die in der Zeit vom 1. Jänner 1969 bis zum 31. Dezember 1984 konsenslos errichteten baulichen Anlagen ein (Anbau von ca. 6,60 m x 11 m, Rinderstall mit ca. 61 m² Nutzfläche, ca. 39 m² großer Halbboden, als Hofdurchfahrt

ST-BT

und Scheune genutzter ca. 70 m² großer Raum).

Mit Bescheid vom 12. Mai 2000 stellte sie gemäß § 40 Abs. 3 Stmk BauG 1995 die Rechtmäßigkeit der konsenslos errichteten Objekte fest, ohne den Beschwerdeführer als Nachbarn beizuziehen, was aber zufolge § 40 Abs. 3 Satz 2 Stmk BauG 1995 iVm § 61 Abs. 2 Stmk BO 1968 geboten gewesen wäre (vgl. *Hauer/Trippel*, Steiermärkisches Baurecht³ § 41 BauG Anm. 8).

Die VA forderte daraufhin den Bürgermeister der Gemeinde Rohr bei Hartberg auf, dem Beschwerdeführer den Feststellungsbescheid so rasch als möglich zuzustellen, um diesem die Wahrung seiner Parteirechte als Nachbar zu ermöglichen. Die Behörde entsprach dieser Aufforderung und stellte dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Feststellungsbescheid umgehend zu.

**Gemeinde entspricht
Anregung der VA**

7.2.8.5 Säumnis bei Erlassen eines baupolizeilichen Auftrages - Stadtgemeinde Mürzzuschlag

VA ST 58-BT/99, Stadtgemeinde Mürzzuschlag 030 B 1/120-99

N.N. führte bei der VA Beschwerde einerseits über einen nachbarlichen konsenslosen Zubau, andererseits über einen Balkon, welcher - von einem anderen Objekt - auf öffentliches Gut rage. Trotz Kenntnis von diesen Bauordnungswidrigkeiten hätte die Behörde bis dato keine baupolizeilichen Bescheide erlassen.

Tatsächlich musste die VA bei Durchsicht der Bezug habenden Unterlagen feststellen, dass es die Behörde trotz Kenntnis von der bewilligungsabweichenden Bauausführung - angezeigt etwa mit Eingabe der Beschwerdeführer vom 11. Jänner 1995 - unterlassen hat, ein baupolizeiliches Verfahren einzuleiten und einen Bauauftrag zu erlassen. Benommen wurde der Behörde ihre Ingerenz letztendlich erst durch den Eintritt der formellen Rechtskraft der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 18. Mai 1999 erteilten nachträglichen Baubewilligung.

**Baupolizeiliche
Maßnahmen
unterlassen**

7.2.8.6 Verzögerungen bei Vollstreckungersuchen - Gemeinde Rosental an der Kainach

VA ST 209-BT/99, Gemeinde Rosental 2750/2000

Im gegenständlichen Fall wurde von einem Nachbarn darüber Beschwerde geführt, dass ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag vom 6. Mai 1999 trotz Ablaufs der von der Behörde gesetzten Beseitigungsfrist von sechs Monaten nicht der Bezirkshauptmannschaft als Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung bekannt gemacht wurde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rosental an der Kainach bestätigte dies mit dem Hinweis darauf, dass im Hinblick auf die zu beseitigenden Bauteile bereits ein (nachträgliches) Baubewilligungsansuchen eingebracht worden sei, mit welchem auch die vom Nachbarn bemängelnden Anlageverhältnisse bereinigt werden sollten. Allerdings stand diesem Baubewilligungsansuchen der geltende Flächenwidmungsplan entgegen und war ein Flächenwidmungsplan, welcher die (nachträgliche) Baubewilligung ermöglichen sollte, mangels Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die VA musste den Bürgermeister daher darauf hinweisen, dass für ein Zuwarten mit einem Ansuchen auf Vollstreckung des gegenständlichen Beseitigungsauftrages keine Rechtsgrundlage bestand.

**Zuwarten nicht
zulässig**

ST-BT

Da das Vollstreckungsersuchen mit Schreiben vom 2. Juni 2000 an die BH Voitsberg gerichtet wurde und auf Grund der Tatsache, dass ursprünglich mit einer Änderung des Flächenwidmungsplanes innerhalb der Beseitigungsfrist zu rechnen gewesen war, scheint eine Aufnahme in den Landtagsbericht nicht erforderlich.

7.2.8.7 Verzögerungen bei der Erlassung eines Beseitigungsauftrages - Gemeinde Rosental an der Kainach

VA ST 171-BT/98, Gemeinde Rosental/Kainach 663/1999

Herr N.N. wandte sich als Nachbar einer Kaltlagerhalle an die VA und brachte vor, dass trotz Kenntnis der Baubehörde erster Instanz vom Bestehen konsensloser Baulichkeiten auf diesem Grundstück keine Maßnahmen gesetzt würden.

Die VA stellte fest, dass die konsenslosen Bauführungen anlässlich einer Begehung am 16. Juni 1998 festgestellt wurden, ein Beseitigungsauftrag aber erst am 6. Mai 1999, nach Einschaltung der VA durch den Beschwerdeführer, erlassen wurde.

Gründe für diese lange Verfahrensdauer wurden gegenüber der VA nicht vorgebracht, weshalb diese Verfahrensdauer zu **beanstanden** war.

7.2.8.8 Säumigkeit im Verfahren zur Vollstreckung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages - Stadt Graz

VA ST 15-BT/99, Magistrat Graz GZ Präs.K-58/1999-3

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, dass der baupolizeiliche Auftrag vom 26. Jänner 1994 zur Beseitigung eines am Nachbargrundstück konsenslos errichteten Zubaus und einer am bestehenden Wohnhaus konsenslos angebrachten Fassadenverkleidung Anfang des Jahres 1999 immer noch nicht vollstreckt sei.

Die eingebrachte Beschwerde war im Ergebnis **berechtigt**, weil im Verfahren zur Vollstreckung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrages vom 26. Jänner 1994 (rechtskräftig seit 17. Feber 1995) unverständliche Verzögerungen eingetreten sind. Die Behörde hat erst mit Schreiben vom 6. November 1997 die Ersatzvornahme angedroht und bis zum Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens weder einen Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten (§ 4 Abs. 2 VVG) noch eine Vollstreckungsverfügung erlassen, welche die tatsächliche Bewerkstelligung der Ersatzvornahme ermöglicht hätte.

2 ½ -jähriges Zuwarten

Die VA ersuchte den Bürgermeister um entsprechende Veranlassungen, dass das gegenständliche Vollstreckungsverfahren zügig fortgesetzt wird. Der Magistrat Graz teilte der VA daraufhin mit, dass das Hochbauamt den Akt samt Kostenschätzung der Ersatzvornahme erst am 9. Dezember 1999 an das Baurechtsamt retourniert habe, worauf dieses am 20. Jänner 2000 eine "Mitteilung über die Kosten der Ersatzvornahme" und am 4. Feber 2000 eine Vollstreckungsverfügung erlassen habe. Der Verpflichtete habe allerdings gegen die Vollstreckungsverfügung innerhalb offener Frist die Berufung eingebracht.

8 Landes- und Gemeindestraßen

8.1 Aufschließung einer Wohnhausanlage über einen Servitutsweg ohne Prüfung von dessen Eignung

VA ST 61-LGS/99

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Gemeinde Rohrbach/Lafnitz im Jahre 1984 ein benachbartes Grundstück angekauft und darauf 12 Eigentumswohnungen errichtet habe, obwohl die Verbindung des Bauplatzes zum öffentlichen Gut nicht ausreichend sichergestellt sei. Sie sei Miteigentümerin jener Wegparzelle, welche die einzige Zufahrtsmöglichkeit zur gegenständlichen Wohnhausanlage darstelle. Die Wegparzelle sei mit der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks belastet.

Das von der VA durchgeführte Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Die Baubehörde der Gemeinde Rohrbach/Lafnitz hat im Verfahren zur Erteilung der Widmungsbewilligung für die Errichtung von 2 Geschoßbauten mit je 6 Wohneinheiten, nicht hinreichend geprüft, ob für den genannten Bauplatz gemäß § 1 Abs. 2 Stmk BO 1968 eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit von einer öffentlichen Verkehrsfläche besteht. In der Niederschrift über die am 25. Februar 1986 durchgeführte Verhandlung wurde lediglich ausgeführt, dass die Zufahrt zum Bauplatz bereits errichtet sei. Die Widmungsbewilligung vom 25. Februar 1986 enthielt keinerlei Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Verkehrsfläche (vgl. § 3 Abs. 4 Stmk BO 1968). Da das Gesetz lediglich einen geeigneten Anschluss an das öffentliche Wegenetz fordert (vgl. nunmehr § 5 Abs. 1 Z 6 Stmk BauG 1995), ist prinzipiell auch ein Servitutsweg als ausreichend anzusehen (vgl. *Hauer*, Steiermärkisches Baurecht² Anm. 7 zu § 1 BO). Ob eine bestimmte Zufahrtsmöglichkeit jedoch geeignet ist, hängt von dem beabsichtigten Verwendungszweck ab und ist durch Beiziehung eines Sachverständigen zu klären (VwGH 27.11.1980, 211/79). Eine Prüfung dieser Frage ist im durchgeführten Widmungsbewilligungsverfahren unterblieben.

Keine Prüfung über geeignete Zufahrt

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach/Lafnitz hat erst nach mehr als fünfjähriger Verfahrensdauer und Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde mit Ersatzbescheid vom 3. Dezember 1997

5-jährige Verfahrensdauer

in Anwendung der §§ 3 und 4 Stmk Landes-StraßenverwaltungsG festgestellt, dass die fragliche Wegparzelle nicht öffentlich und die Zufahrt zum Bauplatz durch eine Servitutsvereinbarung sichergestellt ist.

Die im Ersatzbescheid des Gemeinderates vom 3. Dezember 1997 getroffene Feststellung, dass die fragliche Wegparzelle nicht öffentlich ist, stand in einem gewissen Widerspruch zu der vom Gemeinderat am 7. Juli 1995 beschlossenen Revision des Flächenwidmungsplanes, worin die fragliche Wegparzelle als Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Gemäß § 24 Stmk ROG sind solche Flächen als Verkehrsflächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Da der Gemeinderat im Flächenwidmungsplan ausschließlich jene Flächen als Verkehrsflächen festsetzen darf, die Zwecken der Gemeinde dienen und somit im öffentlichen Interesse liegen (vgl. *Hauer/Trippel*, Steiermärkisches Baurecht³ Anm. 1 zu § 24 ROG), wäre die Einräumung des Gemeingebrauches (Öffentlicherklärung) jedenfalls nicht unzulässig gewesen.

Eine "nicht öffentliche" Verkehrsfläche ?

Die VA hatte daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Gemeinde Rohrbach/Lafnitz zur bestehenden, nicht im Interesse der Rechtssicherheit gelegenen Situation maßgeblich beigetragen hat.

9 Gemeinderecht

9.1 Unfall im städtischen Kindergarten - perforierende Verletzung des rechten Auges durch ein Drahtstück - Ablehnung der Haftung für mögliche Dauerfolgen - Stadtgemeinde Knittelfeld - Empfehlung

VA ST 25-G/99, Stadtgemeinde Knittelfeld ADion./Dr.Ho./He.

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Stadtgemeinde Knittelfeld die Ersatzansprüche seines am 21. Dezember 1991 geborenen Sohnes abgelehnt habe. Sein Kind habe sich am 5. Juni 1998 beim Spielen im Hof des städtischen Kindergartens eine schwere Augenverletzung zugezogen, weil ein im Kindergartenareal herumliegender Metallteil (Drahtstück) ins rechte Auge gelangt sei. Sein Sohn habe sich in der Zeit vom 5. bis 17. und vom 22. bis 27. Juni 1998 sowie in der Zeit vom 25. bis 29. August 1998 im LKH Leoben in stationärer Behandlung befunden, wobei das Drahtstück entfernt und eine künstliche Linse implantiert worden sei. Das Kind sei bislang insgesamt dreimal operiert worden. Der Besuch des städtischen Kindergartens sei gegen Bezahlung eines monatlichen Kindergartenentgelts erfolgt.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

Aus dem Bericht des Gendarmeriepostens Knittelfeld an die Staatsanwaltschaft Leoben vom 25. August 1998 ging hervor, dass die Angestellten des Kindergartens am 8. Juni 1998 den Hofbereich des Kindergartenareals absuchten und dabei im Gras unter einem Baum ein 95 cm langes Drahtstück fanden. Dabei dürfte es sich nach den gepflogenen Erhebungen um dasselbe Material handeln wie bei jenem Drahtstück, welches ins Auge des Kindes gelangt ist. Die Herkunft des Drahtstückes konnte nicht geklärt werden. Das Kindergartenareal wurde vor dem Unfall am 27. Mai und danach am 9. Juni 1998 gemäht und gereicht, wobei allerdings keine Drahtstücke oder sonstige Fremdkörper gefunden wurden. Die gegen die Kindergartenleiterin und eine weitere Kindergärtnerin erstattete Anzeige wurde von der StA Leoben wegen mangelnder Verdachtsgründe zurückgelegt.

Tragischer Unfall

In einem Schreiben des Versicherers der Gemeinde an den damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 28. Jänner 1999 wurde ausgeführt, dass der Unfall im Hof des

städtischen Kindergartens nur dann hätte verhindert werden können, wenn das gesamte Grundstück gezielt nach im Gras verborgenen Drahtstücken abgesucht worden wäre. Der Versicherer sei dessen ungeachtet dazu bereit, "*aus sozialen Erwägungen*" eine Prozesskostenablöse in Höhe von S 50.000,- zu bezahlen. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung werde dieses Anbot zurückgezogen.

Trotz mit Beschluss des Bezirksgerichts Knittelfeld vom 10. Feber 1999 erteilten pflegschaftsbehördlichen Bewilligung zur Klagsführung und Genehmigung der Verfahrenshilfe brachte der Beschwerdeführer gegen die Stadtgemeinde Knittelfeld keine Klage ein. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld fasste in seiner Sitzung am 9. Juni 1999 einstimmig den Beschluss, dem Beschwerdeführer einen Betrag von $\text{S } 10.000,-$ anzubieten, mit welchem auch die bisher aufgelaufenen Anwaltskosten bezahlt werden sollten. Außerdem bot die Gemeinde eine "*Arbeitsplatzgarantie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten*" an.

Über Auftrag des Pfllegschaftsgerichts erstellte ein gerichtlich beeideter Sachverständiger und Facharzt für Augenheilkunde am 18. November 1999 ein Gutachten. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass in das Auge des Kindes eine künstliche Linse eingesetzt und eine Scharfeinstellung unmöglich sei, weshalb eine Zusatzbrille getragen werden müsse. Infolge der Defekte der Regenbogenhaut bestehe eine gesteigerte Lichtempfindlichkeit. Die quer über das Auge verlaufende Hornhautnarbe bedinge eine Sehbehinderung in allen Blickrichtungen. Derzeit sei die Sehschärfe des rechten Auges auf ca. 20 % eines gesunden Auges reduziert. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei mit 30 % zu veranschlagen. Über den weiteren Verlauf könne keine Aussage getroffen werden, da sowohl eine Besserung als auch Verschlechterung möglich sei.

Mit Beschluss vom 25. Feber 2000 wies das BG Knittelfeld den Antrag des Beschwerdeführers auf Genehmigung des Vergleichsanbots der Gemeinde bzw. deren Versicherers ab. Derzeit könne nicht im Geringsten eingeschätzt werden, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß das Kind durch die erlittene Verletzung in seiner Berufswahl, aber auch im alltäglichen Leben beeinträchtigt sein werde. Eine Genehmigung entspreche daher nicht dem Kindeswohl.

Aus der Sicht der VA war dazu Folgendes festzuhalten:

Zur Haftung dem Grunde nach:

ST-G

Es besteht zwar keine generelle Pflicht, Schädigungen Anderer durch Tätigwerden zu verhindern, doch sind Unterlassungen dann rechtswidrig, wenn durch Gesetz besondere Fürsorgepflichten auferlegt werden (vgl. die gemäß § 17 Stmk Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl 1991/72, das Kindergartenpersonal betreffende Aufsichtspflicht auf der gesamten Kindergartenliegenschaft), ein Schutzgesetz ein bestimmtes Verhalten vorsieht oder vertragliche Pflichten bestehen. Im konkreten Fall bestand zwischen den Eltern des minderjährigen Kindes und der Stadtgemeinde Knittelfeld als Kindergartenerhalter eine vertragliche Vereinbarung zur Betreuung des Kindes, die auch Schutz- und Sorgfaltspflichten umfasst. Zu den vertraglichen Schutzpflichten des Kindergartenerhalters gehört es auch, das Gelände des Kindergartens täglich nach gefährlichen Gegenständen abzusuchen, um zu verhindern, dass sich Kinder beim Spielen verletzen.

Gemeinde haftet

Außerdem ist in Lehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer vor Gefahren schützen muss (Ingerenzprinzip), also jene Vorkehrungen zu treffen hat, die geeignet sind, eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit hintanzuhalten (vgl. etwa *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht² II 57 f).

Die zur Betreuung der Kinder eingesetzten Aufsichtspersonen (Kindergärtnerinnen) sind gemäß § 1313a ABGB Erfüllungsgehilfen der Gemeinde, die für deren Verschulden wie für ihr eigenes haftet. Die befugten Aufsichtspersonen trifft der verschärfte Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB, welcher für alle Berufe, die eine besondere Eignung erfordern - so auch für Kindergärtnerinnen - gilt (vgl. etwa OGH 1. 2. 1972 RdA 1972/246 Anm. *Fenyves, Holzer*). Maßstab ist im konkreten Fall die übliche - generell höher anzusetzende - Sorgfalt jener Personen, die mit der Beaufsichtigung von Kindern betraut sind (objektiver Sorgfaltsmaßstab).

Unterlässt es das Kindergartenpersonal, vor Beginn der (täglichen) Betriebszeit die Freiflächen des Kindergartens, insbesondere die Grünflächen nach gefährlichen Gegenständen abzusuchen, so begründet dies ein zumindest leicht fahrlässiges Verhalten. Ein Absuchen des Kindergartenareals nach gefährlichen Gegenständen führt keineswegs zu einer Überspannung der Sorgfaltspflicht, weil an sie strengere Anforderungen zu stellen sind, wenn spielende Kinder in den Gefahrenbereich kommen (OGH 4.3.1981 EfSlg 38.557; 24.5.1989 RZ 1992/77; 12.9.1989 Jbl 1990, 113). Bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte jedenfalls das 95 cm lange Drahtstück auffallen müssen, worauf

das Gelände des Kindergartens umso genauer zu untersuchen gewesen wäre. Bei einer entsprechend genauen Untersuchung hätte auch das kleinere, unfallskausale 6,5 cm lange Drahtstück auffallen müssen.

Zur Beweislastverteilung in einem allfälligen Schadenersatzprozess:

Da es sich im konkreten Fall um vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten handelt, hat nicht der Geschädigte, sondern der Kindergartenhalter gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn oder seine Leute (§ 1313a ABGB) am eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Die Stadtgemeinde Knittelfeld müsste daher in einem allfälligen Schadenersatzprozess beweisen, dass das Verhalten des Kindergartenpersonals nicht einmal leicht fahrlässig gewesen ist.

Beweislastumkehr

Dieser Beweis dürfte freilich kaum zu erbringen sein, weil das Kindergartenareal laut Gendarmeriebericht am Unfalltag vor Beginn der Betriebszeit nicht nach gefährlichen Gegenständen abgesucht wurde, und die letzte Handlung, bei der die Metallteile hätten auffallen können (Mähen und Rechen), bereits 9 Tage zurücklag. Ein Indiz für das Vorliegen eines Verschuldens bildet ferner der Umstand, dass das Kindergartenareal erst 3 Tage nach dem schweren Unfall abgesucht und dabei das zweite, viel längere Drahtstück gefunden wurde. Auch dieser Umstand spricht für die Verletzung der vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht.

Zur Höhe des Ersatzes wegen des eingetretenen Gesundheitsschadens:

Im Fall einer Körperverletzung hat der Schädiger dem Verletzten gemäß § 1325 ABGB die Heilungskosten, den entgangenen und den künftig entgehenden Verdienst zu ersetzen sowie auf Verlangen ein den Umständen angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn den Schädiger nur ein leichtes Verschulden trifft (*Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹⁰ I 474). Nach § 1326 ABGB steht außerdem eine Verunstaltungsentschädigung zu, wenn der Verletzte durch eine derartige Beeinträchtigung in seinem Fortkommen behindert ist.

Der von der Stadtgemeinde Knittelfeld im konkreten Fall angebotene Ersatzbetrag von \approx 10.000,- war in Anbetracht der besonders schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung zu gering. Das OLG Graz hat in einem vergleichbaren Fall einer perforierenden Verletzung des rechten Auges mit Netzhautablösung und (nach zweimaliger Operation) Entfernung der Linse bei 30%iger Minderung der Erwerbsfähigkeit einer 9-jährigen Schülerin ein Schmerzensgeld in Höhe von S 300.000,- und eine Verunstaltungsentschädigung in Höhe von S 200.000,- zugesprochen (E vom 6.2. 1997, 4 R 9/97v).

ST-G

Zur Haftung für künftige Folgeschäden:

Die von der Gemeinde angebotene "Arbeitsplatzgarantie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten" berücksichtigt nicht ausreichend die vom medizinischen Sachverständigen angeführten möglichen Dauerfolgen. Der Arbeitsplatz muss keineswegs den Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten gerade des betroffenen Kindes entsprechen. Sollte das Kind etwa eine höhere Schule oder eine Universität besuchen, wird von ihm nicht erwartet werden können, dass es eine niederwertigere Arbeit annimmt. Das Arbeitsplatzangebot der Stadtgemeinde Knittelfeld bildete daher nach Auffassung der VA kein ausreichendes Äquivalent für erst in Zukunft auftretende Folgeschäden, selbst wenn es einer besonderen Bitte der Eltern des verunglückten Kindes entsprechen sollte.

Haftung auch für Folgeschäden

Durch ein konstitutives Anerkenntnis kann eine Feststellungsklage nach § 228 ZPO abgewendet werden (vgl. *F. Bydlinski*, in: *Steffen-FS* 76 f; OGH 24. 9. 1999 RdW 2000, 147). Eine solche ist immer dann zulässig, wenn unfallsbedingte, jedoch erst künftig entstehende Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden können, insbesondere weil die Unfallfolgen noch nicht abgeklungen sind und eine weitere ärztliche Behandlung notwendig ist, Dauerfolgen bestehen oder wenn die Möglichkeit von Spätfolgen nicht gänzlich und mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann (*Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, *Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht*⁷, 213 f mit entsprechenden Judikaturnachweisen). Ein Feststellungsinteresse ist schon dann zu bejahen, wenn nur die Möglichkeit offen bleibt, dass das schädigende Ereignis den Eintritt eines künftigen Schadens verursachen könnte.

Da sich die Stadtgemeinde Knittelfeld weigerte, eine angemessene Entschädigung zu bezahlen und die Haftung für etwaige unfallskausale Folgeschäden anzuerkennen, hatte die VA einen **Misstand** in der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG festzustellen, und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld zu **empfehlen**, dem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes einen dem Sachverständigengutachten vom 18. November 1999 entsprechenden, angemessenen Ersatzbetrag auszuführen und die Haftung für künftige Folgeschäden anzuerkennen. Ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot schien der VA im Interesse des Kindes zu liegen.

Angemessene Entschädigung wird nicht geleistet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld fasste in seiner Sitzung am 19. Juni 2000 den Beschluss, der Empfehlung der VA nicht zu entsprechen. Der Versicherer der Stadtgemeinde besserte immerhin sein Vergleichsanbot nach und erklärte sich bereit, die zwischenzeitig aufgelaufenen Anwaltskosten zu ersetzen, sodass

der Vergleichsbetrag von \approx 10.000,- zur Gänze dem Kind verbleiben würde. Eine Anerkennung der Haftung für zukünftige Folgeschäden wurde von der Stadtgemeinde Knittelfeld und deren Versicherer abgelehnt. Angesichts der möglichen Dauerfolgen konnte die VA dem Beschwerdeführer nur raten, hinsichtlich des Prozesskostenrisikos anwaltlichen Rat einzuholen, um gegebenenfalls noch innerhalb der Verjährungsfrist die Klage einbringen zu können.

9.2 Sachfremde Äußerungen in einem Schriftsatz des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz an den Verfassungsgerichtshof

VA ST 62-G/00, Bürgermeister d. Landeshauptstadt Graz A 17/238/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde über die ihn betreffenden Äußerungen in dem Schriftsatz des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 7. Februar 2000 an den Verfassungsgerichtshof. Einer Bitte, diese Äußerungen entweder schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch zurückzunehmen, sei der Bürgermeister der Stadt Graz nicht näher getreten.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren hielt die VA dem Bürgermeister diese Äußerungen vor. So heißt es unter anderem, der Beschwerdeführer scheine "eine geradezu als substantiell zu bezeichnende Abneigung gegen die Stadt Graz und ihre Institutionen gefasst zu haben". Der Bürgermeister der Stadt Graz vertrat dazu die Auffassung, diese Äußerungen seien "durchaus nicht sachfremd, sondern stellen lediglich den Versuch dar, anlässlich der vom Verfassungsgerichtshof eingeräumten Möglichkeit der Äußerung zur Verordnungsanfechtung durch den UVS für Steiermark das "Umfeld" zu beleuchten, welches dem Verfassungsgerichtshof aus der Aktenlage allein notgedrungen nicht bekannt sein kann bzw. bekannt sein konnte".

Muss "Umfeld" beleuchtet werden?

Die VA kann diese Einschätzung nicht teilen:

Nachbemerkung sachfremd

Die in der Nachbemerkung getroffenen Äußerungen sind weder für die Frage der Zulässigkeit noch für die Frage der Begründetheit des Antrages des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark von Relevanz. Sie stellen sich vielmehr als sachfremd dar.

Unvorgreiflich der Beurteilung, inwiefern diese Äußerungen ehrenrührig sind - hierüber zu erkennen bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten - vermag die VA für die Abgabe nicht zur Sache gehöriger Äußerungen weder eine gesetzliche Grundlage noch einen (darüber hinausgehenden) Bedarf zu erkennen. Hegt der UVS gegen eine vom ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat er einen Antrag auf Aufhebung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art. 129a Abs. 3 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof wiederum hat über zulässig erhobene Anträge zu erkennen (§ 59 VfGG). Weder für die Erhebung noch die Behandlung eines Antrages nach Art. 139 B-VG bedarf es der Kenntnis jenes "Umfeldes", das darzustellen offensichtlich wichtig war.

Aus den vorstehenden Gründen war daher der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz war abschließend noch einmal zu ersuchen der von N.N. mit Schreiben vom 16. Februar 2000 geäußerten Bitte, diese Äußerungen entweder schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch zurückzunehmen, nachzukommen.

Beschwerde berechtigt

Bedauerlicherweise vermochte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz dieser Anregung nicht näher treten. Begründend führte er aus: Mit der Ehre des Beschwerdeführers sei *"höchst sorgsam umgegangen worden"*. Im Übrigen sei der Stadt Graz die *"Nachbemerkung"* schon deshalb wichtig gewesen, *"da es bei Entscheidungen des VfGH ... nicht nur auf das 'rechtliche Substrat' allein, sondern auch auf das 'Umfeld' (also den Hintergrund eines Anfechtungsbegehrens) ankommt"*.

Das "Umfeld" sei wichtig

9.3 Einbau neuer Kunststofffenster in ein Gemeindewohnhaus - fehlende Rechtsfolgenbelehrung in Zustimmungserklärung der Gemeinde zum Einbau neuer Fenster durch die Mieter - Stadtgemeinde Leoben

VA ST 90-G/00, Stadtgemeinde Leoben 20Ge1/113-2000

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass in drei der insgesamt neun Wohnungen eines im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben stehenden Gebäudes neue Kunststofffenster eingebaut wurden, was auch die 6 anderen Mieter, die auf eigene Kosten neue Fenster haben einbauen lassen, finanziell belastet habe. Die Erhöhung des Hauptmietzinses für ihre Wohnung sei zum Teil auf den Einbau neuer Kunststofffenster in den drei anderen Wohnung zurückzuführen.

Die von Frau N.N. eingebrachte Beschwerde war insofern berechtigt, als es die Gebäudeverwaltung der Stadt Leoben unterlassen hat, in ihrer den Mietern gegenüber abgegebenen Zustimmungserklärung zum Einbau neuer Fenster darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Antrags auf Erhöhung der Hauptmietzinse nach den §§ 18 ff MRG auch jene Wohnungen in das Verfahren einbezogen werden, deren Mieter bereits auf eigene Kosten einen Fenstertausch vorgenommen haben. Die Mieter wurden also über die Rechtsfolgen des von ihnen selbst veranlassten Fenstertausches im Unklaren gelassen.

Hinweis auf Kostentragungspflicht fehlte

ST-G

Die Leiterin der Schlichtungsstelle unterbreitete in der Stellungnahme vom 11. Juli 2000 den Vorschlag, in die schriftliche Zustimmung der Gebäudeverwaltung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, um in Zukunft sämtliche Anfragen und Unklarheiten zu vermeiden.

Begrüßenswerter Vorschlag der Schlichtungsstelle

Die VA begrüßt diesen Vorschlag nachdrücklich, weil sich die Mieter bei Durchführung notwendiger Erhaltungsarbeiten (hier: Einbau neuer Fenster) auf eigene Kosten darüber im Klaren sein müssen, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind. Das neue Zustimmungsförmular der Gebäudeverwaltung, welches unverzüglich nach Einlangen der Erledigung der VA aufgelegt wurde, enthält den Hinweis, dass der jeweilige Mietgegenstand *"im Rahmen einer Generalsanierung oder eines § 18 oder § 19 MRG-Verfahrens ... in die aliquote Aufteilung aller genehmigten Sanierungskosten einbezogen wird."*

Gemeinde reagiert

10 Gewerberecht

10.1 Gewerbeausübung in Gastgärten

Seit der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, ist den Landeshauptleuten mit der Bestimmung des § 148 Abs. 2 GewO 1994 eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Abweichungen zu den gesetzlichen Regelungen der Betriebszeiten für Gastgärten (08.00 bis 22.00 Uhr; vom 15. Juni bis einschließlich 15. September von 08.00 bis 23.00 Uhr) eingeräumt. Eine Verlängerung der Sperrstunde ist nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings nur nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gestattet, in welchem beispielsweise auf die Bedürfnisse einerseits der ortsansässigen Bevölkerung und andererseits der Touristen Rücksicht genommen werden muss. Im Berichtszeitraum erreichten die VA verschiedentlich Beschwerden von Nachbarn bzw. Bürgerinitiativen über nächtliche Ruhestörungen in Folge Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten.

Die VA ließ sich daher über jene Ermittlungen berichten, die der Erlassung der Verordnung vorausgingen. In der Steiermark ergaben die Erhebungen der VA, dass jegliche Erhebungen vor Erlassung der Verordnung für die Saison 1999 unterblieben.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilte der VA im Jänner 2000 vielmehr ausdrücklich mit, dass *"sämtliche Gemeinden und Städte sowie Bezirksverwaltungsbehörden eingeladen worden sind, ihre Erfahrungen über Gewerbeausübungen in Gastgärten gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes ... bekannt zu geben, sodass für das kommende Jahr, für welches wiederum die Erlassung einer Verordnung gemäß § 148 Abs. 2 GewO 1994 beabsichtigt ist, konkret jene Gebiete definiert werden können, in denen eine diesbezügliche Sonderregelung in Entsprechung der gesetzlich festgelegten Tatbestandsmerkmale gerechtfertigt ist"*.

Die VA meldete sowohl gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch gegenüber der Frau Landeshauptmann von Steiermark gravierende Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung an. Der Nationalrat wurde im Rahmen des VA-Berichtes über 1999, Seite 176 ff, davon ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Auch für die Saison 2000 wurde in acht Bundesländern die Sperrstunde für Gastgärten wiederum mittels Verordnung verlängert. Während in sechs von acht Bundesländern diese

ST-GEW

Sperrstundenverlängerungen auf einzelne Bezirke, Gemeinden, Gemeindegebiete oder Straßenzüge beschränkt wurde, galt sie in der Steiermark für alle Gastgärten des gesamten Bundeslandes; dies kurioserweise auch für zwei Städte (Bruck/Mur und Graz), die sich im Ermittlungsverfahren ausdrücklich gegen die Sperrstundenverlängerung ausgesprochen hatten.

In der Zwischenzeit prüft der Verfassungsgerichtshof die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung im Bundesland Steiermark. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist für die Beurteilung des gesamten Umfeldes von großer Bedeutung.

11 Polizeirecht

11.1 Private Verkehrspolizei

VA ST 187-POL/98

Die VA wurde vom steirischen Verkehrsombudsmann auf ein mögliches Problem im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung durch Privatfirmen aufmerksam gemacht.

Zunächst lautete die Fragestellung lediglich, ob die Ergebnisse der von Privatfirmen durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zu Bestrafungen mittels Anonymverfügungen führen dürfen. Nach § 49a Abs. 2 Z. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes wird vorausgesetzt, dass die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf automatischer Überwachung beruht.

Zulässigkeit der Verkehrsüberwachung durch Private - allgemeines Interesse an rechtlicher Klarheit

Die VA war darüber hinaus gleich zu Beginn ihres Prüfverfahrens bemüht, die weiteren rechtlichen Hintergründe in Erfahrung zu bringen.

Wider Erwarten gestaltete sich das Prüfverfahren der VA, das bis zur Erstellung des Berichts noch nicht abgeschlossen war, unerwartet schwierig, weil alle von ihr befragten Stellen zur Auskunftserteilung nur unvollständig und zögerlich bereit waren.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Prüfverfahrens ist von nachstehender Situation auszugehen:

Eine Gemeinde, die gemäß § 100 Abs. 7 der Straßenverkehrsordnung als Straßenerhalter die Strafgebühren erhält, ist an einer Erhöhung dieser Einnahmen interessiert und vergibt daher an eine private Firma den Auftrag, gegen Entgelt Geschwindigkeitsmessungen auf den Straßen dieser Gemeinde durchzuführen und Übertretungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nun - anders als bei dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen - weder eine Anonymverfügung noch eine Strafverfügung ausstellen, sondern hat (nach Ausforschung des verantwortlichen Lenkers) das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren nach § 40 ff VStG durchzuführen und muss dabei insbesondere die Gelegenheit zur Rechtfertigung bieten, bevor sie ein Straferkenntnis erlässt.

ST-POL

Der Verfahrensaufwand liegt daher in derartigen Fällen um ein Vielfaches über dem Aufwand, den die Anzeige eines Straßenaufsichtsorgans nach sich zieht, wobei der im ordentlichen Strafverfahren gesetzlich vorgesehene pauschalierte Ersatz der Verfahrenskosten mit 10 % des Strafbetrages diesen Mehraufwand nicht zu decken vermag.

Verwaltungsstrafverfahren mit hohem Aufwand

Dieser behördliche Mehraufwand bleibt bei den bloß fiskalischen Überlegungen der Gemeinde unberücksichtigt, wurde aber auch vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegenüber der VA nicht weiter kommentiert.

Diese Überlegungen sind lediglich dann gegenstandslos, wenn die Messung der Geschwindigkeiten automatisiert abläuft und der Behörde die dabei aufgenommenen Lichtbilder zur Verfügung gestellt werden, weil in diesem Falle von einer automatischen Überwachung gesprochen werden könnte. Bisher erhält die VA jedoch keine ausdrückliche Information, dass derartige Messvorgänge ausschließlich automatisch ablaufen würden.

Der insbesondere von den Autofahrerklubs eingenommene Rechtsstandpunkt, Verkehrsüberwachung dürfe nur durch Straßenaufsichtsorgane laut Straßenverkehrsordnung ausgeübt werden, fand die VA vor allem deswegen nicht bestätigt, weil Bestimmungen eines anderen Bundesgesetzes, nämlich der Gewerbeordnung, derartige Tätigkeiten sehr wohl als gewerblich einstufen. Das Bewachungsgewerbe nach § 254 der Gewerbeordnung umfasst nach dessen Abs. 2 Z. 1 die Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs (...) auf Verkehrswegen aller Art, insbesondere auch die Überwachung oder Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften ...

Bewachungsgewerbe umfasst auch Verkehrsüberwachung

Nach Auffassung der VA bedeutet dies, dass der Bundesgesetzgeber Verkehrskontrollen nicht exklusiv in der Straßenverkehrsordnung verankert wissen will, sondern diese Tätigkeiten auch durch private Unternehmen für zulässig erachtet.

Unverständlich bleibt bei dieser Rechtslage die Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung an die VA, das im Prüfverfahren bekannt gewordene Unternehmen verfüge über die Gewerbeberechtigung für die "Vermietung von Radargeräten" und sei daher zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen befugt.

"Vermietung von Radargeräten" erlaubt auch Messungen?

Diese Behörde nahm auch nicht zu der von der VA aufgeworfenen Rechtsfrage Stellung, inwieweit das Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten zu dieser Geschwindigkeitsmessung bewilligungspflichtig sei. Nach § 82 StVO ist nämlich die

Benützung der Straße zu anderen Zwecken als zu denen des Straßenverkehrs, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, bewilligungspflichtig.

Die gesamte und sehr komplexe Problematik erfordert eine Lösung, die weit über den Einzelfall hinausreicht, weshalb die VA nun auch sowohl an den Bundesminister für Inneres als auch an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herangetreten ist, um den jeweiligen dortigen Rechtsstandpunkt kennen zu lernen.

VA befasst BMI und BMVIT

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag eine Stellungnahme des Bundesministers für Inneres vor, die in allgemeiner Art die Verkehrsüberwachung durch Privatfirmen als unbedenklich ansieht.

Die VA wird erforderlichenfalls im nächsten Bericht weitere Ausführungen zu diesem Thema machen.

11.2 Alkotest im Schlafzimmer

VA 122-I/99, Amt der Stmk LReg LAD 12.30-971/99

Ein steirischer Autofahrer brachte bei der VA vor, er sei von Gendarmeriebeamten in seinem Schlafzimmer aufgesucht, aus dem Schlaf geschreckt und zur Vornahme eines Alkotests aufgefordert worden. Das Hinausweisen der seiner Meinung nach unberechtigt eingedrungenen Beamten habe zu seiner Festnahme und Überstellung auf den Gendarmerieposten geführt. In weiterer Folge ist der Beschwerdeführer wegen Verweigerung des Alkomattests bestraft und ihm die Lenkerberechtigung entzogen worden.

Von Gendarmen aus dem Schlaf gerissen

Die Prüfung der VA musste in verschiedenen Verwaltungsbereichen erfolgen, weil unterschiedliche gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen waren.

Kompetenzdschungel

Keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit entstanden bei der VA hinsichtlich des Beginns der Amtshandlung, wo einem begründeten Verdacht auf Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand nachzugehen war.

Die Frage, ob das Betreten der Wohnung des Beschwerdeführers von der Ehegattin des Beschwerdeführers freiwillig gestattet worden sei (wie dies von Behördenseite angegeben wird) oder aber unzulässigerweise erzwungen wurde (wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird), konnte von der VA wegen erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht abschließend geklärt werden.

"Hausfriedensbruch ?"

ST-POL

Die Berechtigung der Gendarmeriebeamten in ihrer Eigenschaft als Straßenaufsichtsorgane reichte jedenfalls aus, vom Beschwerdeführer die Durchführung eines Alkomattests zu verlangen. Obwohl das Verhalten des Beschwerdeführers eindeutig als Weigerung erkennbar gewesen ist (er verbat den Gendarmeriebeamten den weiteren Aufenthalt in seiner Wohnung), setzten die Gendarmeriebeamten die Amtshandlung ohne erkennbare Notwendigkeit fort und erachteten sich durch das Verhalten des Beschwerdeführers in eben dieser Amtshandlung gestört, weshalb eine Festnahme auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung) ausgesprochen wurde. Zur Durchsetzung der Festnahme mussten dem Beschwerdeführer dann sogar Handschellen angelegt werden.

**Störung einer bereits
beendeten
Amtshandlung**

Am Gendarmerieposten wurde dem Beschwerdeführer (nochmals) die Möglichkeit des Alkomattests geboten, die dieser wahrnahm. Infolge eines zu geringen Blasvolumens kamen aber keine verwertbaren Messergebnisse zu Stande. Das aus diesem Vorfall resultierende Verwaltungsstrafverfahren wegen Verweigerung des Alkotests war vom ursprünglichen Beschwerdevorbringen nicht umfasst und bildete daher auch nicht den Gegenstand des Prüfverfahrens der VA.

Die VA hatte bei der Bewertung des oben geschilderten Vorganges darauf Bedacht zu nehmen, dass der erste Teil der Amtshandlung (Eindringen in die Wohnung, Aufforderung zum Alkotest) in Vollziehung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgte, wobei das oberste zuständige Verwaltungsorgan die Steiermärkische Landesregierung ist. Hingegen ist das daran anschließende Vorgehen (Annahme der Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung, Festnahme nach dem Sicherheitspolizeigesetz) eine Angelegenheit der Bundesverwaltung, für die der Bundesminister für Inneres das oberste sachlich zuständige Organ ist.

**Verantwortlichkeit der
Landesregierung und
des Bundesministers
für Inneres**

Für den Bereich der Bundesverwaltung kam die VA zum abschließenden Prüfergebnis, dass die vorliegende **Beschwerde** zu weiten Teilen der Amtshandlung **berechtigt** war. Der Prüfungsvorgang wurde im **24. Bericht der VA an den Nationalrat** dargestellt.

Soweit sich die Amtshandlung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gestützt hat und damit der Landesverwaltung zuzurechnen ist, musste die VA mit Besorgnis feststellen, dass die einschreitenden Gendarmeriebeamten die ihnen zustehenden Rechte zur Verfolgung von Alkoholdelikten extensiv auslegten und möglicherweise auch unmittelbaren Zwang zwecks Eindringen in die Wohnung ausübten.

Aufsichtsbehördlich blieb weiters der Umstand ohne Bewertung, dass trotz klarer Verweigerung des Alkotests in der Wohnung die Amtshandlung ohne erkennbare Notwendigkeit mit der Zielrichtung fortgesetzt worden ist, ein verwertbares Alkomatmessergebnis zu erhalten.

Diese - weder von den Beamten selbst noch von der Aufsichtsbehörde näher erörterte - Vorgangsweise führte schließlich dazu, dass der Beschwerdeführer nach dem Sicherheitspolizeigesetz festgenommen wurde. Die Amtshandlung wurde somit außerordentlich ausgeweitet, obwohl damit der ursprüngliche Zweck der Amtshandlung, einen allenfalls alkoholbeeinträchtigten Fahrzeuglenker auszuforschen, nicht mehr bestanden hat. Beim Beschwerdeführer konnte daher durchaus der Eindruck entstehen, die Beamten seien nicht mit der gebotenen Objektivität vorgegangen.

Fortsetzung der Amtshandlung nach Alkotestverweigerung un-zweckmäßig

Die VA stellte in diesem Prüfverfahren mit Besorgnis fest, dass nicht nur im Bereich der Gendarmerie, sondern insbesondere auch bei den obersten Verwaltungsorganen die hier bedeutsamen grundrechtlichen Aspekte (Schutz der persönlichen Freiheit und Schutz der privaten Wohnung) nicht die wünschenswerte Beachtung gefunden haben.

Der Hinweis scheint notwendig, dass diese Beurteilung keinesfalls dahingehend interpretiert werden darf, die VA trete für eine geringere Verfolgung von alkoholisierten Fahrzeuglenkern ein. Deshalb wurde im vorliegenden Falle den beteiligten Behörden gegenüber ausführlich dargetan, dass die zur Durchführung der Verwaltungsstrafmaßnahmen erforderlichen behördlichen Tätigkeiten zulässig waren und nur die grundrechtsverletzenden weiteren Tätigkeiten als Exzess angesehen werden.

Beachtung der Grundrechte auch bei Verfolgung von Alkoholdelikten notwendig

11.3 Fahrzeugabschleppung wirft zahlreiche Rechtsprobleme auf

VA ST 41 POL/98, Magistrat Graz A 17-4/1999-126, A 10/1-10/1999-25

Eine zunächst unauffällige Beschwerde eines Grazer Autobesitzers führte im Prüfverfahren zu weit über den Einzelfall hinaus reichenden Besonderheiten und Beanstandungen, wobei dem Beschwerdeführer selbst keine unmittelbare Hilfe geboten werden konnte.

ST-POL

Der Beschwerdeführer, ein Präsenzdienstler, wollte seinen defekt gewordenen PKW bei einem Verschrotter entsorgen und stellte ihn in Betriebsnähe ab, um am nächsten Tag die behördliche Abmeldung des Fahrzeuges durchzuführen und das Fahrzeug beim Verschrotter abzuliefern. Er nahm daher am Abend des 30. Juni 1996 die Kennzeichentafeln an sich und führte am 1. Juli 1996 die Abmeldung durch. Wegen dienstlicher Probleme konnte er sodann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag zum Verschrotter bringen. Am nächsten Tag fand er das Auto nicht mehr vor; eine Nachfrage beim Polizeiwachzimmer ergab keinen Hinweis auf eine durchgeführte Abschleppung.

Am 26. Juli 1996 erlangte der Beschwerdeführer Kenntnis von der Abschleppung und Lagerung seines Fahrzeuges und veranlasste per 29. Juli 1996 die Abholung und endgültige Entsorgung.

Für die Abschleppung wurde dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten in der Höhe von S 1.284,- und für die Lagerung der Betrag von S 1.626,- vorgeschrieben. Eingebrachte Rechtsmittel des Beschwerdeführer blieben erfolglos.

Die VA konnte bereits zu Beginn des Prüfverfahrens die Rechtmäßigkeit der Abschleppung und der darauf Bezug nehmenden Kostenvorschreibung erkennen, weil das Fahrzeug tatsächlich ohne Kennzeichen abgestellt war und die Gründe hierfür im Kostenersatzverfahren unerheblich sind.

Hingegen vertrat die VA im weiteren Verlauf des Prüfverfahrens die Auffassung, dass eine Berechtigung zur Ersatzforderung für Aufbewahrungskosten nicht für den gesamten Zeitraum bestanden habe. Dieser Standpunkt wird damit begründet, dass bei korrekter Auskunft des (örtlich zuständigen) Wachzimmers der Bundespolizeidirektion Graz der Beschwerdeführer sofort zur Fahrzeugabholung in der Lage gewesen wäre. Die Zeitdauer bis zur tatsächlichen Kenntnis der Abschleppung und Lagerung fiel aber der Grazer Stadtverwaltung zur Last, die entgegen dem klaren Gesetzesauftrag (§ 89a Abs. 4 StVO) Meldungen über durchgeführte Abschleppungen nicht den Wachzimmern zukommen lässt, sondern den polizeilichen Dauerdienst verständigt, der von den Wachzimmern erforderlichenfalls abgefragt werden kann.

Alle drei in dieser Angelegenheit ergangenen Bescheide (Mandatsbescheid und erstinstanzlicher Bescheid des Magistrats Graz, Berufungsbescheid der Berufungskommission) enthalten keine getrennten Erwägungen hinsichtlich Abschleppkosten einerseits und Aufbewahrungskosten andererseits, weshalb dort die Frage der Wachzimmerauskunft lediglich mit dem Hinweis abgetan wird, selbst eine fehlerhafte Auskunft würde die Abschleppung nicht unrechtmäßig werden lassen. Gesonderte Erwägungen zu den Aufbewahrungskosten fehlten völlig.

Die VA nimmt zur Frage der Verständigungspflicht nach § 89a Abs. 4 StVO den Standpunkt ein, dass die Verständigung einer zentralen und durchgehend besetzten Sicherheitsdienststelle als durchaus zweckmäßig angesehen werden kann und gegen die zusätzliche Einrichtung einer solchen Stelle kein Einwand besteht.

Wird aber von der gesetzlichen Verpflichtung, die örtlich zuständige und auch die örtlich nächstgelegene Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen, völlig abgegangen, können daraus resultierende Fehler nicht zu einer Beweispflicht des dadurch rechtlich benachteiligten Bürgers führen.

Diesem Standpunkt ist der Bürgermeister von Graz auch nach mehrfacher umfangreicher Korrespondenz nicht beigetreten, weshalb der Beschwerde **Berechtigung** zuerkannt wurde und diese nicht akzeptable behördliche Haltung in diesem Bericht aufzuzeigen ist.

12 Schulwesen

12.1 Anrechnung von Vordienstzeiten aus dem EU-Ausland

VA ST 20-SCHU/00

Ein im Bereich des Landesschulrats für Steiermark pragmatisierter Sonderschullehrer beschwerte sich bei der VA darüber, dass seine an einer öffentlichen Schule in Deutschland von 1971 bis 1975 erworbenen Vordienstzeiten nach dem Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU nicht voll angerechnet wurden. Der Landesschulrat für Steiermark begründete seine Ablehnung damit, dass sich an der Rechtslage hinsichtlich des Vorrückungstichtages durch den EWR- bzw. EU-Beitritt Österreichs nichts geändert habe.

**Bisher:
Diskriminierung von
Wanderarbeitnehmern**

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 30. November 2000, Rs C-195/98 allerdings festgestellt, dass Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer in Österreich dadurch diskriminiert werden, dass die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an vergleichbaren Einrichtungen des öffentlichen Dienstes zurückgelegten Dienstzeiten restriktiver behandelt werden als dies bei solchen in Österreich der Fall ist. Auf Grund dieses Urteilsspruchs des Europäischen Gerichtshofes haben Beamte und Vertragsbedienstete (auch Landesbedienstete), die Zeiten im öffentlichen Dienst eines EWR- bzw. EU-Mitgliedsstaates zurückgelegt haben, Anspruch auf Vollenrechnung dieser Zeiten, unabhängig davon, wann sie zurückgelegt wurden, d.h. ob vor oder nach dem EWR- bzw. EU-Beitritt Österreichs.

**Nach EuGH-Urteil:
Vollenrechnung von
EU-Vordienstzeiten**

Es liegt nunmehr am Gesetzgeber, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 Gehaltsgesetz bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz) der europarechtlichen Rechtslage anzupassen.

Im konkreten Beschwerdefall hat die VA angeregt, die Ansprüche des Landeslehrers unverzüglich anzuerkennen und die Bezugsnachzahlungen zu leisten. Die VA wird die Angelegenheit auch weiterhin beobachten.

13 Land- und Forstwirtschaft

13.1 Der Auskunftspflicht Genüge getan

VA ST 79-AGR/99

Eine Steirerin wandte sich mit der Beschwerde an die VA, dass ein von ihr gestellter Antrag nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz vom Landesagrarsenat nicht ausreichend behandelt worden sei.

Bereits vor vielen Jahren kontaktierte die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Aberkennung eines Wegerechts in einem Zusammenlegungsverfahren die VA. Die Steirerin befasste mit ihrem Anliegen laufend mehrere Behörden und Gerichte. Unter anderem richtete sie auch zahlreiche Auskunftsbegehren an die Agrarbehörden. Einem dieser Auskunftsbegehren war der Landesagrarsenat nach Meinung der Beschwerdeführerin nicht nachgekommen, weshalb sie einen Bescheid über die Auskunftsverweigerung begehrt hatte.

Behörden und Gerichte jahrelang befasst

Der Landesagrarsenat hielt auf Grund der bisherigen zahlreichen Beantwortungen die Bescheiderlassung in diesem Fall für nicht mehr notwendig. Dieser Meinung konnte die VA - ungeachtet der jahrelangen "Beharrlichkeit" der Betroffenen - nicht beitreten. Dem Landesagrarsenat wurde daher mitgeteilt, dass nach Meinung der VA eine Bescheiderlassung jedenfalls zu erfolgen hat. Der Landesagrarsenat hat sich der Rechtsansicht der VA angeschlossen und die Angelegenheit bescheidmässig erledigt. Aus Sicht der VA war dieser Schritt sowohl aus rechtlicher Sicht, als auch auf Grund der Sensibilisierung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die ihr zustehender Rechte geboten.

Dem Gesetz soll Genüge getan werden

